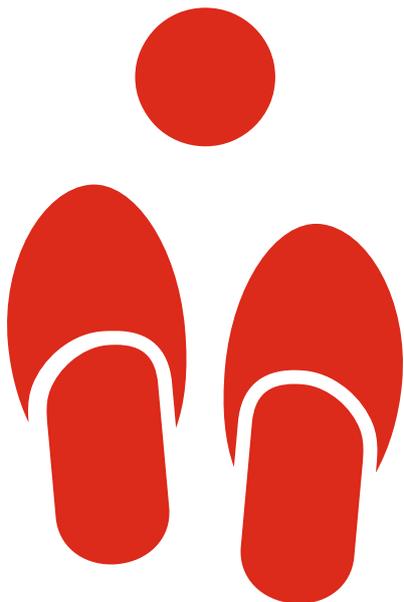


Förderung





Wohlfühlen ist einfach.



sparkasse.de

Wenn man einen
Immobilienpartner hat,
der von Anfang bis
Eigentum an alles denkt.

Viele Angebote zuerst auf
[s-immobilien.de](https://www.s-immobilien.de)

Wenn's um Geld geht



Liebe Leserinnen und Leser,

in den vergangenen Monaten konnte man vieles lesen über die nächste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, aber auch über Verbesserungen und Vereinfachungen im laufenden Verfahren. Wenn Sie den vor Ihnen liegenden Ratgeber Förderung durchblättern, werden Sie schon nach wenigen Seiten merken: Bürokratieabbau sieht anders aus. Tatsächlich gibt es in diesem Jahr wieder einige Änderungen beim Verfahren und die sind nicht alle schlecht. Begrüßen werden viele Antragsteller, dass die Regelungen zum aktiven Betriebsinhaber, die in der Vergangenheit immer wieder für Missverständnisse und teilweise auch Beanstandungen gesorgt haben, endlich abgeschafft sind. Zahlreiche Änderungen gibt es beim Greening, die machen das Verfahren aber nicht einfacher, sondern eröffnen zusätzliche Möglichkeiten, wie zum Beispiel den Anbau von Futterpflanzen für Bienen und verschiedenen nachwachsenden Rohstoffen im Rahmen des Greenings. Ob diese Möglichkeiten in nennenswertem Umfang genutzt werden, bleibt abzuwarten. Alle Landwirte betrifft dagegen das Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ökologischen Vorrangflächen. Wenn da Verstöße festgestellt werden, zum Beispiel nach einer Anzeige, drohen empfindliche Prämienverluste.

Landwirte, die neben Flächen in NRW auch solche in benachbarten Bundesländern bewirtschaften, müssen sich ab diesem Jahr mit den Antragsprogrammen dieser Länder auseinandersetzen, denn sie müssen ihre Flächen dort zusätzlich in die entsprechenden Programme einzeichnen. Unbedingt beachten sollten Sie die umfangreichen und vor allem für viehhaltende Betriebe teilweise schmerzlichen Regeln der neuen Düngeverordnung. Sie gehört zwar nicht zum Förderrecht und ist deshalb nicht Gegenstand dieses Ratgebers, aber auch hier sind Verstöße CC-relevant und können sehr teuer werden.

Auch für den 26. Ratgeber Förderung gilt deshalb, gründlich durchlesen, selbst wenn Sie schon reichlich Erfahrung haben, bevor Sie sich an den PC setzen, um den Antrag auszufüllen. Die Experten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen haben sich wieder alle Mühe gegeben, die komplizierten Förderregeln der EU so einfach wie möglich, aber so detailliert wie notwendig für Sie zusammenzustellen. Wenn es doch einmal klemmt oder Sie spezielle Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer und die Telefon-Hotline zur Verfügung.

Die LZ-Redaktion wünscht Ihnen die notwendige Ruhe und Gelassenheit bei der Antragstellung und viel Erfolg bei einem fehlerfreien Antrag, damit Sie möglichst bald Ihre Prämien bekommen.



Bernhard Rüb

- 4 Den Überblick behalten
- 8 Termine 2018
- 10 Zahlungsansprüche im Blick behalten
- 12 Zahlungsansprüche und Steuern
- 14 Flächenverzeichnis richtig ausfüllen
- 26 Welche Flächen sind beihilfefähig?
- 28 Durchblick bei Streifen und Schneisen
- 29 Junglandwirteprämie – gut, aber kompliziert
- 30 Greening – das ist neu
- 42 Landschaftselemente – jetzt wird's kompliziert
- 46 Dauerbrenner Dauergrünland
- 49 Feldblöcke online suchen
- 50 Elektronischer Antrag: So geht's mit Elan
- 54 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 55 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 57 Naturschutz im Vertrag
- 59 Geld aus der zweiten Säule
- 63 Tierschutz wird gefördert
- 64 Neues zu Cross Compliance
- 65 So läuft die Vorabprüfung
- 66 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Natascha Kreuzer
 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle
 Gartenstraße 11, 50765 Köln
 Telefon: (02 21) 5 34 03 51
 E-Mail: info@lwk.nrw.de
 Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn

Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG, 53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien, 47594 Geldern

Titelfoto:

Amazone

Den Überblick behalten

2018 sind ein paar Neuerungen bei den Regelungen zum Prämienerhalt in Kraft getreten. Da es auch in den letzten Jahren bereits einige Änderungen gab, ist es nicht immer leicht, den notwendigen Überblick zu behalten. Roger Michalczyk gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Mit Blick auf die nächste GAP-Reform zeichnet sich die eine oder andere dunkle Wolke am Himmel ab. Für dieses Jahr gilt es erst einmal, den Durchblick bei den aktuellen Regelungen zu behalten.

Bereits jetzt im dritten Jahr müssen die Antragsteller die beantragten Flächen mittels eines Computerprogramms in eine Luftbildkarte genau einzeichnen, da eine geodatenbasierte Antragstellung durch die EU vorgeschrieben ist.



Sollten auch Flächen außerhalb von Nordrhein-Westfalen in weiteren Bundesländern bewirtschaftet werden, so sind diese ab diesem Jahr neben der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen auch in den einschlägigen Programmen zur Antragstellung der betroffenen

den Bundesländer zusätzlich einzuzeichnen. Die der EU-Zahlstelle bekannten Antragsteller wurden bereits hierzu angeschrieben, bei weiteren Fragen wenden Sie sich frühzeitig an die Kreisstellen. Es empfiehlt sich weiterhin, mit den zuständigen Ämtern in den betreffenden Bundesländern Kontakt aufzunehmen (siehe Artikel Seite 14).

► Vier auf einen Streich

Die Grundlage für die Direktzahlungen bildet die Basisprämie, es kommen

weitere Prämien hinzu. Die Greeningprämie wird immer mit der Basisprämie beantragt. Dies gilt auch für die Antragsteller, die aufgrund bestimmter Sonderregelungen von den Greeningauflagen befreit sind. Weiterhin kommt die Umverteilungsprämie für bis zu maximal 46 ha hinzu, auch wenn mehr als 46 ha beihilfefähiger Fläche bewirtschaftet werden. Die Junglandwirteprämie gewährt einen gesonderten Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche. Die aufgeführten Bestandteile der Direktzahlungen gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden.

Die Direktzahlungen werden seitens der EU im Rahmen der Haushaltsdisziplin gekürzt. Es ist um einen festen Prozentsatz zu kürzen, sofern insgesamt die Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € überschritten wird. Der jeweils anzuwendende Kürzungssatz wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.



Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel seitens der EU, zum Beispiel für die Bewältigung von größeren Krisen im landwirtschaftlichen Sektor, nicht benötigt, so werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2 000 € überschreiten, wieder ausgezahlt.

► Aktiver Betriebsinhaber geht in Rente

Die jeweiligen Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsansprüchen aktivierte Fläche. Es gilt: Für 1 ha beihilfefähiger Fläche wird ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert. Die Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, gilt auch generell weiterhin.

Neu Die Regelung, dass nur die Landwirte antragsberechtigt waren, die als aktive Be-

triebsinhaber gelten, entfällt ab 2018. Somit entfällt auch das damit verbundene, teilweise aufwendige Nachweisverfahren und die entsprechende Datenerfassung ist aus dem ELAN-Programm entfernt worden.

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht werden. Die Zahlungsempfänger werden namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und gegebenenfalls auch Agrarumweltmaßnahmen veröffentlicht. Dieses gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings werden Kleinerzeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt.

► Keine Prämie ohne Zahlungsansprüche

Für den Prämienertahl muss eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen anhand der Beantragung von beihilfefähigen Flächen erfolgen. Hierbei werden gegebenenfalls auch die dazuge-

hörigen Landschaftselemente berücksichtigt. Es gilt, dass 1 ha beihilfefähiger Fläche einen ganzen Zahlungsanspruch aktiviert. Hierbei ist die Regionalität der Zahlungsansprüche zu beachten, da Zahlungsansprüche nur durch Flächen der Region genutzt werden können, für die sie zugeteilt wurden.

Neu Diese regionale Bindung wird ab 2019 entfallen, da ab dem 1. Januar 2019 die Zahlungsansprüche bundesweit, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, dann einen einheitlichen Wert von derzeit geschätzten rund 175 € aufweisen werden.

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen kann nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen an Junglandwirten und Neueinsteigern erfolgen (siehe Seite 10 und 29).

Weiterhin ist ein Handel mit Zahlungsansprüchen möglich, der privatrechtlich abgeschlossen wird und im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank durch die Antragsteller registriert werden muss. Es ist zu beachten, dass Zahlungsansprüche innerhalb einer Zweijahresfrist mindestens einmal aktiviert werden müssen. Erfolgt dieses nicht, werden die nicht genutzten Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen.

Neu Dieser Einzug der Zahlungsansprüche wird seit Anfang 2018 erstmalig seit 2015 durchgeführt, da die Frist von zwei Jahren im Anschluss an die Neuzuweisung 2015 die Jahre 2016 und 2017 umfasst. Sind also in diesen beiden Jahren Zahlungsansprüche nicht genutzt worden, so sind diese ersatzlos einzuziehen. Es ist also ratsam, auf die vollständige Aktivierung aller Zahlungsansprüche zu achten. Da ein Einzug auch bereits gehandelte Zahlungsansprüche betreffen kann, ist es bei einer Übernahme von Zahlungsansprüchen sinnvoll, sich im Vorfeld über die erfolgte Aktivierung im Vorjahr zu informieren, siehe Seite 10.

► Kleinerzeuger – nur Ausstieg möglich

Ein Einstieg für die Landwirte in die sogenannte Kleinerzeugerregelung besteht nicht mehr. Bei dieser Regelung werden die Direktzahlungen, bei gleichzeitiger Befreiung von den Cross-Com-



Die bisherigen Feldrandstreifen heißen jetzt auch Pufferstreifen, die aber nicht mehr zwingend an Gewässern liegen müssen.

Fotos: Kirsten Engel

pliance- und Greeningauflagen, einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1.250 € begrenzt. Fachrechtliche Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten. Die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung erfolgt freiwillig, ebenso ist durch einen letztjährigen Teilnehmer ein Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung möglich. Dieser Ausstieg muss erklärt werden, ein Wiedereinstieg in diese Regelung ist dann in den Folgejahren ausgeschlossen. Ein Ausstieg bedeutet aber auch, dass die Cross-Compliance-Regelungen und die Greeningauflagen einzuhalten sind. Im Antragsverfahren muss ausdrücklich in einer gesonderten Anlage die weitere Teilnahme oder auch der Ausstieg aus dieser Regelung erklärt werden.

► Neues beim Greening

Das Greening muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden und betrifft somit grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen (siehe Seite 30).

Neu Hinsichtlich der teilweisen Befreiung von den Greeningauflagen für Betriebe mit mehr als 75 % Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Dauergrünland ist die Obergrenze von 30 ha Ackerland entfallen.

Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche, wobei die Anbaudiversifizierung als Ziel die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge hat. Es sind die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebes zu beachten. Ein weiterer Bereich im Greening ist die Dauergrünlanderhaltung. In den umweltsensiblen Gebieten, das sind die FFH-Gebiete, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für das Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuansaat unterliegt.

Neu Hinsichtlich der Neuentstehung von Dauergrünland gibt es eine Änderung, die besagt, dass Ackerfütterflächen nur noch Dauergrünland werden, wenn diese nicht innerhalb von fünf Jahren umgebrochen werden. Dieses gilt auch, wenn nach dem Umbruch wieder Ackerfütter angebaut wird.



Bei Redaktionsschluss waren jedoch nicht alle Details dieser neuen Regelung bekannt, verfolgen Sie dazu weiterhin die landwirtschaftliche Fachpresse oder das Internetangebot der Landwirtschaftskammer.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die ÖVF hat. Als ÖVF gelten neben den Landschaftselementen (LE) auch Bracheflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau bestimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht.

Neu Ab diesem Jahr können auch Miscanthus und Silphie im Rahmen des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen als ÖVF anerkannt werden. Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, wurden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen eingeführt.

Neu Diese Gewichtungsfaktoren haben sich für einige ÖVF erhöht, so wird beispielsweise der Leguminosenanbau im Rahmen der Erbringung von ÖVF statt wie bisher mit dem Faktor 0,7 nun mit dem Faktor 1,0 angerechnet.

Neu Leguminosen können hinsichtlich der Anerkennung als ÖVF nun auch im Gemisch mit anderen Pflanzen angebaut werden, beispielsweise ein

Klee-Gras-Gemisch. Beim Anbau eines Gemisches muss die Leguminose in jedem Fall vorherrschend sein, ansonsten entfällt die Eigenschaft als ÖVF.

Neu Ab dem Jahr 2018 gilt ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf allen ÖVF. Unter den Begriff Pflanzenschutzmittel fallen gemäß einer Auslegung der EU auch die Saatgutbeizen. Die Kenntnis dieser neuen Vorschrift muss der Antragsteller im ELAN-Antrag ausdrücklich bestätigen.

Neu Bei den streifenförmigen Bracheelementen im Rahmen des ÖVF sind die Feldrandstreifen und Pufferstreifen zusammengefasst worden. Zukünftig gibt es nur noch Pufferstreifen, die nicht mehr zwingend am Gewässer liegen müssen. Diese Streifen werden in der Breite mit maximal 20 m anerkannt, eine Beweidung oder Schnittnutzung dieser Streifen ist nicht mehr möglich.

Neu Ab diesem Jahr ist eine neue Bracheform als ÖVF hinzugekommen. Diese Brache muss aktiv bis zum 31. Mai mit zulässigen nektar- und pollenreichen Pflanzenarten begrünt werden. Diese Brache kann einjährig oder auch mehrjährig angelegt werden und soll den Bienen und anderen Insekten als Futterquelle dienen.

Neu Eine Möglichkeit der Erbringung von ÖVF ist die Ausbringung einer Untersaat, beispielsweise im Mais. Bisher waren bei diesen Untersaaten nur Gräser zulässig, zukünftig können die Un-



tersaaten auch mit Leguminosen oder mit Gras-Leguminosen-Gemischen erfolgen.

► Beihilfefähige Flächen

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämienberechtigt. Auch die aus der Produktion genommenen

Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege voraus. Bezüglich der Einhaltung der Pflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Bracheflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig.

Neu Konnte diese Mindesttätigkeit, zum Beispiel Mähen, Häckseln oder Mulchen, bisher bis zum Jahresende erbracht werden, so ist ab diesem Jahr die Mindestpflege bis zum 15. November des Antragsjahrs durchzuführen. Wird dieser Termin überschritten, entfällt die Beihilfefähigkeit für die betroffene Fläche. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Regel zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot besteht.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu werden beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, wie zum Beispiel Straßenbegleitgrün, Deponieflächen und Flä-

chen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, gezählt. Alle Flächengrößen sind quadrategenau anzugeben und für die beantragten Flächen muss die zutreffende Nutzartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli ergibt.

Als eine Prämienvoraussetzung gilt die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht jederzeit betreten werden, so gelten diese Flächen als nicht ermittelbar und somit als nicht beihilfefähig. Sollte diese Nichtkontrollierbarkeit erst im Rahmen einer Kontrolle auffallen und dadurch die Fläche als nicht vorgefunden gewertet werden, so ist diese Fläche unter Anwendung von Sanktionen aus dem Antrag zu nehmen (siehe Seite 26).

► Geld erst zum Jahresende

Im Antragsverfahren des Jahres 2018 werden die ausgezahlten Flächen mit dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich jedoch beispielsweise Flächen geändert haben, können diese

Fragen? Hier gibt es Antworten

Auch in diesem Jahr stehen die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW für die gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung zur Verfügung. Aufgrund der hohen Nachfrage bei den Landwirten sollte frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Erfahrungsgemäß sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und der Landwirt muss möglicherweise den Antrag ohne Hilfe der Kreisstelle stellen. Durch die Vorabprüfung lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also kein Nachteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

 Umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren sind unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar. Dort findet man auch die Video-Anleitungen zur ELAN-Bedienung bei Youtube.

Diese Videos waren im letzten Jahr bei vielen Landwirten sehr beliebt, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird. In diesem Jahr wurde das Angebot erweitert.

► Telefon-Hotline

Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen unter den bekannten Telefonnummern montags bis donnerstags in der Zeit 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Telefon-Hotline steht zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/23 76 201 zur Verfügung. Die Mitarbeiter der Hotline können einzelne Fragen klären, aber keine Mithilfe bei der Antragstellung bieten, so wie dieses im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Sollten technische Probleme auftreten, so wenden Sie sich bitte an die

Softwarefirma data experts GmbH. Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai 2018 montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 03 95/ 56 30 103 zu erreichen.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in dem auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung für die Antragstellung zur Verfügung stehen, so besteht die Möglichkeit, selber den Antrag an einem dafür bereitgestelltem PC bei der Kreisstelle zu erfassen. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an Ihre zuständige Kreisstelle. Es besteht keine Möglichkeit mehr, einen Antrag als Papierformular zu stellen.
Roger Michalczyk



Foto: landpixel

Termine 2018

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraumes von Bracheflächen und Streifen, die als Ökologische Vorrangflächen anerkannt werden sollen	1. Juni	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen
31. Januar	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen 2017 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen) Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Bracheflächen und ökologische Vorrangflächen-Streifen (einzelne begründete Ausnahmen zulässig)	11. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
15. Mai	Ende des Aussaatzeitraumes für Leguminosen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen	30. Juni	Fristende für die Einreichung von Grundanträgen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Agrarumweltmaßnahmen ■ Ökologischer Landbau ■ Vertragsnaturschutz ■ Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen für das Jahr 2019 ■ Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Jahr 2019
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: <ul style="list-style-type: none"> ■ Basisprämie und Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening) ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Umverteilungsprämie ■ Junglandwirteprämie ■ Ausstiegserklärung aus Kleinerzeuerverordnung ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) <p>Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenspezifisch geregelt.</p> <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ AUM Extensive Grünlandnutzung ■ AUM Anbau von Zwischenfrüchten ■ AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz <p>und Altbewilligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 20-jährige/Langjährige Stilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Seltene Haustierrassen ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh (fünfjährige Altverpflichtungen) ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – Anlage von Blühstreifen ■ MSL – Anbau von Zwischenfrüchten <p>■ Abgabe des Antrages auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen</p>	19. Juni	Frist, bis zu der die Rückmeldung der Antragsteller im Rahmen der Vorab-Checks erfolgt sein muss
		15. August	Fristende für die Abgabe des Auszahlungsantrages der Maßnahme umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh (Altbewilligungen)
		bis 1. Oktober	Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings gemeldet werden In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als Ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau kompensiert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch oder eine Kompensierung schriftlich informiert werden.
		15. Oktober	Einreichfrist der Herbsterklärung für Teilnehmer der Maßnahme AUM Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2019)
		Mitte Oktober	Auszahlung der mehrjährigen Tierschutzmaßnahmen (Altbewilligungen)
		15. November	Bis zu diesem Termin ist die Mindesttätigkeit auf Bracheflächen und Streifen, das heißt Mähen, Mulchen oder Häckseln der Fläche, durchzuführen
		Mitte November	Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidehaltung
		Voraussichtlich Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen, Altbewilligungen, Vertragsnaturschutz (Altbewilligungen)
15. Mai bis 15. August	Zeitraum, in dem die grobkörnigen Leguminosen, wie Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen, sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens drei Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.	15. Februar des Folgejahres	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben.
		Für bestimmte Kreise im Rheinland ist dieser Termin auf den 1. Februar vorgezogen worden.	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Winterfrüchte und Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen eingesät werden müssen, auf der Fläche verbleiben.
15. Mai bis 31. August	Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen, zum Beispiel Klee, sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samengewinnung erlaubt.	Voraussichtlich Februar/März 2019	Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist also nicht der Fall, dass letztjährig festgestellte und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen dauerhaft nicht mehr geändert werden können. Zu beachten ist dabei, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektar, über die ein Betriebsinhaber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche.

Im Frühsommer werden Vorabprüfungen der Flächen vorgenommen, in deren Rahmen Flächenüberbeantragungen sanktionsfrei korrigiert werden können. Im Rahmen der späteren Prämienberechnung wird eine Saldierung der Flächen vorgenommen, das heißt,

dass positive und negative Abweichungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese saldierte Abweichung ist dann relevant für die vorzunehmenden Kürzungen und Sanktionsberechnungen. Die Auszahlung der Direktzahlungen soll Ende Dezember 2018 erfolgen.

► Anträge fristgerecht stellen

Die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt in diesem Jahr wieder Mitte März, ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des letzten Jahres weist darauf hin. Wie schon im letzten Jahr ist eine Antragstellung ausschließlich im Online-Verfahren durch das ELAN-Programm möglich. Der Papierantrag entfällt.



Sollten dennoch Leerformulare in Papierform benötigt werden, können diese im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Diese Leerformula-

re dienen jedoch nur zur persönlichen Vorbereitung der Antragstellung. Die Antragsstellung hat in jedem Fall mit Hilfe des ELAN-Programms zu erfolgen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Antrag elektronisch einzureichen, so können Sie sich zwecks Hilfestellung an Ihre zuständige Kreisstelle nach vorheriger Terminabsprache wenden.

Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebswechsel stattgefunden haben oder Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich vor der Antragstellung an die zuständige Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.

Vergessen Sie nach der elektronischen Übermittlung der Antragsdaten in keinem Fall, den Datenbegleitschein fristgerecht und unterschrieben in Ihrer Kreisstelle einzureichen. Ohne Datenbegleitschein gilt der Antrag als nicht gestellt. Diese müssen bis zum 15. Mai 2018 unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. ◀



„SECUFARM®. BEI EXTREMWETTER
EXTREM BERUHIGEND.“

JOSEF DECKER, 170 HA, TITZ-HASSELSWEILER, NORDRHEIN-WESTFALEN

Josef Decker hat seine Bestände gegen Hagel, Sturm und Starkregen versichert. Gehen auch Sie mit der Nr. 1 auf Nummer sicher. Die Vereinigte Hagel ist mit über 100.000 Mitgliedern die größte Solidargemeinschaft Europas. Mit Secufarm®

versichern Sie Ihre Bestände betriebsindividuell, fruchtartenindividuell und gefahrenindividuell. NEU: mit Secufarm® Garant bleibt Ihr Beitrag auch nach einem Schaden stabil. Mehr dazu auf www.vereinigte-hagel.de

**VEREINIGTE
HAGEL** 

MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

Zahlungsansprüche im Blick behalten

Neu

In diesem Frühjahr erfolgt erstmals seit 2015 wieder der Einzug von nicht genutzten Zahlungsansprüchen. Eine Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen ist 2018 nur für Neueinsteiger, Junglandwirte und für einige Härtefälle aus dem Jahr 2015 möglich. Informationen zum Einzug, Handel und die Zuweisungsmöglichkeiten geben Silke Schwaer und Arndt Schaper.

Zahlungsansprüche (ZA), die in den zwei zurückliegenden Jahren nicht genutzt wurden, werden in die Nationale Reserve eingezogen. Dabei wird nicht mehr wie in früheren Jahren auf das Intervall, sondern auf die Menge der nicht genutzten ZA abgestellt. Wenn ein Landwirt im Besitz von zehn ZA ist und davon 2016 nur neun und 2017 nur acht ZA aktiviert hat, wird 2018 lediglich ein ZA eingezogen, da nur ein ZA zweimal hintereinander nicht genutzt wurde. ZA gelten als nicht genutzt, wenn nicht alle vorhandenen ZA mit beihilfefähiger Fläche aktiviert wurden. Hierzu zählt auch, dass kein oder kein gültiger Antrag auf Direktzahlungen gestellt oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen wurden, zum Beispiel durch die Angabe eines falschen Datums der Erstniederlassung. Weitere Gründe für eine Nichtnutzung der ZA liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der Direktzahlungen unter 100 € liegt oder der Antragsteller 2016 oder 2017 kein aktiver Betriebsinhaber war.

Neue Zahlungsansprüche gibt es nur noch in Ausnahmefällen.

Foto: landpixel



Eine Übersicht zur Nutzung der ZA kann den Zuwendungsbescheiden aus 2016 und 2017 oder der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter www.zi-daten.de entnommen werden.

Beim Handel von ZA ist zu beachten, dass die ZA vom Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden ZA über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese auch später ersatzlos vom Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der ZA in den vorangegangenen Jahren zu achten, denn auch die Übertragung von ZA schützt nicht vor einem Einzug. Hier lohnt vor dem Handel ein Blick in das ZA-Konto in der ZID.

► So wird gehandelt

Eine Übertragung von ZA kann nur an Betriebsinhaber erfolgen. Beim Handel ist zu beachten, dass die ZA eine regionale Bindung aufweisen. Dies bedeutet, dass ZA nur mit Flächen desselben Bundeslandes aktiviert werden können. Ein Wechsel der regionalen Zugehörigkeit kann nicht vorgenommen werden.

Der Handel ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt werden. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes oder Verkaufes oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen.

Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von ZA in der Zentralen InVeKoS-Datenbank, die beide Handelspartner im Internet unter [ten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung.](http://www.zi-da-</p>
</div>
<div data-bbox=)



Ein Vordruck für die Übertragung von ZA in der ZID kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Formulare abgerufen werden. Zudem kann in der ZID auch jederzeit der aktuelle Stand des ZA-Kontos abgefragt werden.

Eine ZA-Verpachtung ist auch ohne Fläche möglich. Weiterhin möglich ist die endgültige Übertragung in das Eigentum des Übernehmers. Ob eine Verpachtung oder ein Verkauf für die beteiligten Betriebe günstiger ist, hängt von vielen Faktoren ab und muss einzelbetrieblich entschieden werden. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollte man im Vorfeld mit dem Steuerberater sprechen, siehe Seite 12.

► Registrierung ist Pflicht

Für die Registrierung der Übertragung der ZA in der ZID ist eine Anmeldung mit der 15-stelligen HIT/ZID-Registrierungsnummer und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Nummern sind aus dem ELAN-Antragsverfahren oder der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann in der HIT/ZID-Datenbank im Online-Verfahren angefordert werden.

Nicht nur der Abgeber muss die Übertragung in der ZID buchen, sondern auch der Übernehmer, denn er muss die Buchung bestätigen und so die ZA aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen. Bei der Einbuchung des Handels unter www.zi-daten.de durch den Abgeber wird im System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Dies ist in ausgedruckter Form dem Übernehmer auszuhändigen, der die dort aufgelisteten Daten für die weitere Buchung der Übernahme benötigt. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden. Sind bestimmte ZA durch den Abgeber eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.



Junglandwirte und Neueinsteiger können unter bestimmten Voraussetzungen noch Zahlungsansprüche erhalten.

Foto: agrar-press

Sollten bei der Buchung der Übertragung von ZA Fehler unterlaufen sein, kann diese gesamte Buchung (Abgabe und Übernahme) storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen nicht storniert werden; der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

► Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung der ZA ist binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang in der ZID zu registrieren. Eine Übertragung von ZA ist ganzjährig möglich. Für die Aktivierung der ZA im Jahr 2018 muss der Handel in der Regel allerdings bis zum 15. Mai 2018 abgeschlossen und die Zubuchung der ZA auf dem Konto des Übernehmers spätestens bis zum 11. Juni 2018 erfolgt sein. Nicht termingerechtere registrierte Übertragungen von ZA können beim Übernehmer im laufenden Jahr nicht mehr aktiviert und somit dann erst im nächsten Jahr genutzt werden.

► Neue ZA nur in wenigen Fällen

Mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf die Direktzahlungen und das Flächenverzeichnis enthält, muss der Zuweisungsantrag bei der Landwirtschaftskammer NRW gestellt werden. Der Antrag ist über das ELAN-Programm auf elektronischem Weg bis zum 15. Mai 2018 (Eingangsdatum des

Datenbegleitscheins bei der Landwirtschaftskammer) einzureichen.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber mit einer beihilfefähigen Fläche von mindestens 1 ha, wobei die jeweiligen Einzelflächen nicht kleiner als 0,1 ha sein dürfen.

2018 ist eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen nur noch in folgenden drei Fällen – und auch nur sofern der Antragsteller nicht bereits in den Vorjahren eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erhalten hat – möglich:

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sind oder werden und sich innerhalb der letzten fünf Jahre erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen haben. Bei juristischen Personen muss der Junglandwirt die juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinn und finanziellen Risiken bei Antragstellung kontrollieren.

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger

Neueinsteiger sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2015 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs nach Aufnahme ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit einen Antrag auf die Basisprämie stellen. Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung

eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Eine GbR-Gründung ist zum Beispiel kein Grund für eine Neuzuweisung.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände 2015

Falls einem Antragsteller als Folge von höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen, zum Beispiel länger andauernde Krankheit des Betriebsinhabers oder öffentliche Infrastrukturmaßnahmen auf einzelnen Flächen, 2015 oder in den Vorjahren keine ZA zugewiesen werden konnten, kann er die Zuweisung von ZA beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt. Ein solcher Umstand muss zum 15. Mai 2018 entfallen sein, um nachträglich ZA zugewiesen zu bekommen.

Es können jedoch nur ZA im Umfang der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen im Jahr 2018 zugewiesen werden. Hierbei werden gegebenenfalls bereits vorhandene ZA, Stichtag ist der 15. Mai 2018, angerechnet und nur die Differenz zwischen bewirtschafteter Fläche und vorhandenen ZA zugewiesen. Dazu gehören auch die ZA, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gekauft oder gepachtet wurden.

► ZA-Aktivierung

Zahlungsansprüche werden vom Antragsteller über das Flächenverzeichnis im ELAN-Programm mit Hilfe der Bindung A zur Aktivierung vorgesehen. Es gilt weiterhin: 1 ha entspricht einem ZA. Ebenfalls erhalten bleibt die Regel, dass man mit dem Bruchteil von 1 ha einen ganzen ZA aktivieren kann.

► Wertentwicklung der Zahlungsansprüche

Alle NRW-ZA haben zurzeit noch denselben Wert. Bis 2018 werden die regionsspezifischen ZA-Werte auf den bundeseinheitlichen Zielwert angepasst, sodass ab 2019 alle ZA in Deutschland denselben Wert, geschätzt 175 €, haben werden. Die Ermittlung des genauen ZA-Wertes pro Bundesland oder Region erfolgt im Winter desselben Jahres durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. ◀



Zahlungsansprüche und Steuern

Wer EU-Prämien beantragen will, braucht Zahlungsansprüche. Aber auch das Finanzamt interessiert sich für Zahlungsansprüche. Wie diese steuerlich behandelt werden und was die Gerichte bisher dazu entschieden haben, erläutert Ralf Stephany, Geschäftsführer der Parta Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH.

Stehen zum Beispiel die Hofnachfolge oder die Verpachtung des Betriebs an, sollte man die Steuerregeln für Zahlungsansprüche berücksichtigen.

Foto: agrar-press

Erstmals im Jahr 2005 wurde den aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Zahlungsansprüche zugeteilt. Diese Zahlungsansprüche (ZA) sind Ende 2014 eingezogen worden. Ab 2015 sind dann den wirtschaftenden Betrieben neue ZA zugeteilt worden. Von daher können seit 2015 nur noch aktiv wirtschaftende Betriebe Eigentümer von ZA sein.

Die Höhe der Prämien wird immer Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt gegeben. Der Schätzwert für die Basisprämie 2018 beträgt 179,71 €/ZA. Hinzu kommen noch die Greeningprämie, die Umverteilungsprämie sowie gegebenenfalls eine Jugendlandwirteförderung.

► Steuerliche Einordnung

Die ZA sind selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Bilanzierende

landwirtschaftliche Betriebe haben die 2015 unentgeltlich zugeteilten ZA nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn bereits 2015 oder 2016 ZA entgeltlich zusätzlich erworben worden sind, sind diese zugekauften ZA mit dem jeweiligen Ankaufspreis in der Buchführung zu erfassen.

► Abschreibung

Die ZA, die dem Bewirtschafter 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, sind mangels Anschaffungskosten nicht abzuschreiben. Diese ZA werden nicht in der Buchführung erfasst, sodass natürlich auch keine Abschreibung erfolgen kann.

Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich hinzuerworbenen ZA aus. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung hier keine Abschreibung zulassen, sie ist vom Bundesfinanzhof jedoch eines Besseren belehrt worden. Gekaufte, also entgeltlich erworbene

ZA können nunmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben werden.

► Laufende Auszahlung

Die laufende Auszahlung der ZA ist selbstverständlich der Einkommensteuer zu unterwerfen. Bilanzierende Landwirte mit einem Wirtschaftsjahr, das am 30. Juni endet, müssen die Auszahlungen nach Auffassung der Finanzverwaltung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Da die mit dem Flächenantrag am 15. Mai angemeldeten Flächen während des gesamten Jahres beihilfefähig sein müssen, entsteht steuerlich die Forderung auf Auszahlung der Prämie erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Pro Wirtschaftsjahr ist daher genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip. Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG müssen dagegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der Zahlungsansprüche ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegolten, eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

► Verkauf von Zahlungsansprüchen

Wer ZA verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um ZA, die 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um zugekaufte ZA handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

► Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Auch die Verpachtung von ZA ist als Ertrag bei der Einkommensteuer zu erfassen. Zu den umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Verpachtung von ZA siehe unten.

► Alt-Zahlungsansprüche bis 2014

Die ersten ZA sind den Land- und Forstwirten im Jahr 2005 zugeteilt worden. Diese unentgeltlich zugeteilten ZA waren nicht in der Bilanz zu erfassen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Einzug dieser ZA zum 31. Dezember 2014 auch keine bilanziellen Konsequenzen erfolgen müssen.

Anders sieht das aus bei den entgeltlich hinzuerworbenen ZA im Zeitraum 2005 bis 2014. Haben Sie zum Beispiel 2010 ZA gegen Bezahlung erworben, sind diese entgeltlich erworbenen ZA auszubuchen. Dabei kann der Restwert nach Abschreibung in vollem Umfang als Betriebsaufwand steuerlich geltend gemacht werden. Im Zeitraum vor 2015 entgeltlich erworbene ZA dürfen daher nicht mehr in Ihrer Bilanz auftauchen.

► Umsatzsteuer und Zahlungsansprüche

Die laufende Auszahlung der GAP-ZA unterfällt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze. Anders sieht das aus, wenn ZA verpachtet oder veräußert werden. Mittlerweile hat die Rechtsprechung entschieden, dass sowohl die Veräußerung als auch die Verpachtung von ZA der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es greift hier nicht der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 % Umsatzsteuer, sondern der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer. Im Ergebnis ist daher jeder Verkauf oder jede Verpachtung eines ZA umsatzsteuerpflichtig mit 19 %.

Dies braucht jedoch dann nicht zu erfolgen, wenn der Veräußerer oder Verpächter der ZA umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze im jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 17 500 € betragen. Aber Vorsicht: Wenn Sie aus anderen Gründen umsatzsteuerpflichtig sind, zum Beispiel im Rahmen der Besteuerung einer Photovoltaikanlage, müssen alle Umsätze zusammengerechnet werden. Man überschreitet dann schnell diese Kleinunternehmergrenze.

Ist in dem Pachtvertrag keine Aufteilung der Pachtzahlungen auf den Grund und Boden einerseits und die ZA andererseits vorgenommen worden, setzt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage für die Verpachtung des ZA den Auszahlungswert an. Darin ist die Finanzverwaltung auch durch ein Urteil des Finanzgerichts Münster bestätigt worden. Wenn aber die Parteien in dem Pachtvertrag dem ZA einen Wert von zum Beispiel 50 €/ZA zugewiesen haben, ist nur

dieser tatsächlich vereinbarte Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

► Fazit

Die steuerliche Behandlung der ZA hat sich durch die Einziehung Ende 2014 und die Neuzuteilung ab 2015 nicht wesentlich geändert. Etwas länger hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung die Abschreibbarkeit entgeltlich erworbener ZA anerkannt hat. Manchmal müssen die Gerichte halt für Klarheit sorgen, wenn die Verwaltung etwas länger braucht.

Besonders achten sollte man auf die zutreffende Umsatzsteuer bei der Veräußerung oder der Verpachtung von ZA. Hier ist besonders zu prüfen, ob der Verpächter überhaupt Eigentümer der ZA im steuerlichen Sinne ist. Dies kann weggefallen sein durch den Einzug der ZA Ende 2014 und der Neuzuteilung ab 2015 ausschließlich an die Bewirtschafter. Auch die Kleinunternehmerregelung ist hier zu beachten.

Stehen bei Ihnen Veränderungen an, so zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebs, sollte man aber die Steuerregeln für die ZA berücksichtigen. Holen Sie daher vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater ein. ◀



EuroTier^{DLG}
First in animal farming.



Weltweit die Leitmesse

13. – 16. November 2018
Hannover

www.eurotier.com | facebook.com/eurotier



Flächenverzeichnis richtig ausfüllen

Das Flächenverzeichnis ist der wichtigste Bestandteil des Sammelantrags und bildet die Grundlage für alle Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen. Ein korrektes Flächenverzeichnis ist die Voraussetzung für diese Prämien und sollte besonders sorgfältig ausgefüllt werden. Wie das geht, erläutern Roger Michalczyk und Arndt Schaper.

Landschaft hat viele Formen. Beim Antrag kommt es darauf an, sie richtig zu erfassen.

Fotos: landpixel

Es müssen sämtliche Flächen und Landschaftselemente (LE) vollständig in digitaler Form grafisch genau ausgewiesen werden.

Neu

Dies gilt auch für Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden. Diese Flächen müssen ebenfalls geodatenbasiert digital erfasst werden, damit für diese Flächen die vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden kann.

► Neue Regeln für Flächen außerhalb von NRW

Antragsteller, die neben Flächen mit Betriebssitz in NRW auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag wie bisher mit allen erforderlichen Angaben in NRW. An dem Verfahren in ELAN-NRW ändert sich 2018 nichts. Auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, werden wie bisher vollständig in der ELAN-Anwendung erfasst.

Neu

2018 müssen diese Flächen zusätzlich im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Flächen lie-

gen, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Grund dieser zusätzlichen Erfassung ist, dass die Flächen im Rahmen des geodatenbasierten Beihilfeantrags unter anderem geprüft werden müssen, ob sich diese mit Nachbarflächen überschneiden oder ob sich Flächen außerhalb der Referenz befinden.

Um diese rechtlich geforderten Kontrollen an den Flächen vornehmen zu können, ist eine Erfassung in dem anderen Bundesland unvermeidbar, da aktuelle grafische Daten zu Referenzen und Nachbarflächen in der Regel nur dort vollständig vorliegen. Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und fristgerecht eingereicht werden.

Damit in NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisstelle neben dem ELAN-Datenbegleitschein auch das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis aus den anderen Bundesländern ein. Erfassen Sie im Flächennachweis des anderen Bundeslandes in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen zusätzlich die Schlagnummer, welche Sie der Fläche in ELAN zugeordnet haben.

► Export und Import mit der GIS-Anwendung

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme zu übertragen, können Sie in ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

► Vorabprüfung im anderen Bundesland

Der Antragsteller bekommt im Rahmen der Vorabprüfung zu seinen in NRW liegenden Flächen ein Prüfungsergebnis mitgeteilt. Für die außerhalb des Betriebssitzlandes liegenden Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem die Flächen liegen.



Informationen zu den verschiedenen Antragsystemen und Ansprechpartnern der anderen Bundesländer finden Sie unter www.zi-daten.de in der Rubrik Prämienstellen. Erkundigen Sie sich bitte vorab in

dem jeweiligen Bundesland, welche Zugangsdaten erforderlich sind, um an dem Antragsverfahren teilnehmen zu können.

► Fristen einhalten

Im diesjährigen Sammelantrag sind alle am 15. Mai 2018 bewirtschafteten Flächen des Betriebes anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Feldblockkennung, Schlagnummer, Größe der Flächen sowie die Hauptkultur gehören zu den erforderlichen Daten. Die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindende Kultur ist die Hauptkultur. Für die Flächen, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrags.

► Landschaftselemente gehören zur Fläche

Die LE gehören als Teil der Schlagfläche zur beihilfefähigen Fläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, zu welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen.

► Greening beachten

Die Beantragung von Schlägen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) erfolgt in der Regel im Flächenverzeichnis. Nur für LE an Ackerschlägen und Ufervegetationen im Zusammenhang mit Pufferstreifen an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im LE-Verzeichnis (siehe Seite 44).

Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist weiterhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich. Betriebsinhaber, die nicht vom Greening oder von der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle ÖVF beantragen, auch wenn der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche überschritten wird. Könnten bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im ursprünglichen Antrag entsprechend aufgeführt waren. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.

► Förderfähigkeit berücksichtigen

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe Seite 26).

Werden auf angegebenen Flächen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten im Laufe des Jahres 2018 durchgeführt, so sind diese Tätigkeiten gesondert zu melden. Je nach Sachverhalt kann dabei die Beihilfefähigkeit für dieses Jahr aberkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf einer mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche für mehr als 14 Tage in Folge oder für mehr als 21 Tage im gesamten Jahr eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind Waldflächen und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen ebenfalls nicht beihilfefähig. Auch weitere bestimmte Flächen, wie beispielsweise Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, zum Beispiel Straßenbegleitgrün, oder Ziergärten, gehören unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu den förderfähigen Flächen, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Die letztgenannten Flächen sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben.

energy
decentral ^{DLG}
POWERING NEW IDEAS



Internationale Fachmesse für
innovative Energieversorgung

13. – 16. November 2018
Hannover

www.energy-decentral.com | facebook.com/energy-decentral

Einzelne Flächen werden den unterschiedlichen Antragsverfahren beziehungsweise gesonderten Antragsangaben über die Eingabe der Flächenbindung zugeordnet.

Codes der Flächenbindungen	Feldblock Gültig ab-Datum	Luftbild Gültig ab-Datum	RefLuftbild Gültig ab-Datum
A, B	03.05.2011	07.06.2013	07.06.2013

<input checked="" type="checkbox"/>	Code	Zusatzangabe
<input type="checkbox"/>	A - Anlage A	
<input type="checkbox"/>	B - Anlage B	
<input type="checkbox"/>		

A - Anlage A	
B - Anlage B	
B1 - Anlage B1	
Ext (AUM) - Extensive Grünlandnutzung	
NLT - Anlage NLT	
SW - Sommerweidehaltung	
ZÖP - Anlage ZÖP	

► **Auch Büsche und Co. zählen**

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von Landschaftspflege- und Umweltprogrammen nicht mehr den Kriterien landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig.



Die entsprechenden Bedingungen hierzu können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der zuständigen Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen

von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzjüngwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Kennarten weidegeprägter Heideflächen sind Zwergsträucher, wie Heidekraut und deren Begleitarten, wie zum Beispiel die Heidelbeere. Die Heideflächen sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt. Wichtig ist, dass es sich auch tatsächlich um Büsche handelt, die beweidbar sind und somit auch gefressen werden. Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzelle müssen mit Heidepflanzen bewachsen sein. Auf diesen Flächen muss, wie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die Mindestbewirtschaftung zur Gewährleistung der Beihilfefähigkeit durchgeführt werden.

► **Mögliche Codierungen der Typen von Ökologischen Vorrangflächen 2018 und zulässige Fruchtarten**

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der Ökologischen Vorrangfläche	Für Teilschläge, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	<ul style="list-style-type: none"> alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 859 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
2	Untersaat	<ul style="list-style-type: none"> alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 210 – 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421 – 433, 510 – 520, 563, 573, 574 – 576, 590 – 593, 602 – 604, 633 – 686, 701 – 710, 721 – 799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
3	Streifen am Waldrand (ohne Produktion)	nur 54, 563, 573, 574, 576
4	Pufferstreifen auf Ackerfläche (inklusive Feldrand ÖVF)	nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	nur 57, 572
7	Kurzumtriebsplantagen	nur 841
8	Leguminosen	nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
10	Brachen ohne Erzeugung	nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
11	Nachwachsende Rohstoffe	nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	nur 594, 595

► **Fruchtarten codieren**

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Bestimmung der Anbaudiversifizierung benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten „112-Winterhartweizen“ und „115-Winterweichweizen“ als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee und Klee zu der Kul-

tur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Streifen als ÖVF, Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brach liegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 22.

► **Flächendaten in ELAN**

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird in einem gesonderten Anschreiben rechtzeitig ein Zugang zur Anwendung ELAN-NRW mitgeteilt. Mit diesem Anschreiben werden auch ein Merkblatt zum Antragsverfahren, ein Mitteilungsblatt der zuständigen Kreisstelle sowie eine Kurzanleitung für das ELAN-Programm versandt.

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2017 mit Stand Mitte Februar 2018. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen, gegebenenfalls sind notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2018 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes aufzuführen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flä-



Für den aktuellen Antrag kann die ELAN-Schlaggeometrie aus dem Vorjahr übernommen werden, wenn diese auch im aktuellen Jahr zutrifft. Die gemessene Größe lässt sich ebenfalls per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit der Zeichnung ist zu achten.

chen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzichnen. Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

► **Bindung der Flächen**

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Basisprämie (Anlage A des Sammelantrages) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2018 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Basisprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige land-

Die aktuelle Nutzung der Fläche wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses eingetragen. Die Angaben zu den Ökologischen Vorrangflächen gehören in die Spalten 20 bis 22.

Nutzung Vorjahr		Grünland	Nutzung zur diesjährigen Ernte			Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr			Bindungen
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Ansaatjahr (ggf. 6. Vorjahr)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche (in ha, ar, qm)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt.Liste)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt.Liste)	Bezugsschlag		Codes der Flächenbindungen
			Code (lt. Liste)	Bezeichnung				Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
459 - Grün	0,7900	2009	459	Grünland	0,7931					A, B
459 - Grün	0,8300	2009	459	Grünland	0,8271					A, SW - F, B

Übernahme von Vorjahresdaten			Änderungsübersicht			Summenübersicht						
Export Flächendaten			Import Flächendaten									
Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen												
☑	Flächenidentifikation			Erosionsgefahrung		Schlag im Feldblock			DGL	Benachteiligtes G		
	Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe lt. Referenzsystem (ha, ar, qm)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung
		Länderkennung	Ident									
▲	1	2.1	2.2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<input type="checkbox"/>	1	DENWLI	0553030774	0,7932			4	Schlag A	aV	A	2	
<input type="checkbox"/>	2	DENWLI	0553030893	0,8271			5	Schlag B	aV	A	2	

In jedem Fall sind durch den Antragsteller die vorgegebenen Angaben aus dem Vorjahr zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Erkennbar sind in Spalte 9 die Einstufungen der Fläche als Dauergrünland.

wirtschaftliche Nutzung nicht erfüllen, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

► **Genauigkeit ist gefragt**

Durch die Einführung des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung automatisch anhand der Schlagzeichnung die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächenverzeichnis. Die Flächengrößen werden gene-

rell mit vier Nachkommastellen ausgewiesen. Eine manuelle Erfassung oder Änderung der Flächengrößen kann nicht erfolgen. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Neu Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antrag 2017 oder der örtlichen Kontrolle 2017 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, so sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

► **Bewirtschaftungsauflagen beachten**

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Es werden Angaben zu Wassererosionsgefährdungsklasse sowie zur Gefährdung durch Winderosion gemacht. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse. Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es

sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden.

 Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► **Wo welche Daten notieren?**

In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis vorgeblendet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblockes, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen, also auf den Quadratmeter genau, angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

► **Neue Flächen aufnehmen**

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie

zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können Sie diese selbst im Internet mit Hilfe des Programms Feldblock-Finder suchen. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere detailliertere Informationen hierzu können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► Schläge getrennt angeben

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann

ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Es kann zur eigenen besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

► Bildung von Teilschlägen

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Aus-

gleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Förderatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ je Teilschlag angegeben werden. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend mit dem Buchstaben A markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Eine Teilschlagbildung kann auch aufgrund der Einteilung von ÖVF im Flächenverzeichnis erforderlich sein. Dies

PARTA

Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der grünen Berufe im Rheinland

Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Köln	Viersen
Düren	Heinsberg	Lindlar	Wesel
Euskirchen	Jülich	Mettmann	
Geldern	Kleve	Siegburg	

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH
 Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 52 00 • Fax: 02 28/52 00 52 18
 Internet: www.parta.de • E-mail: info@parta.de



ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Getreideschlag nach der Ernte nur teilweise mit Zwischenfrüchten bestellt und als ÖVF beantragt werden soll. Ist keine Beantragung als ÖVF geplant, muss auch keine Unterteilung des Schlages in Teilschläge erfolgen. Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzeichnen. Wenn die Teilschläge sich mit anderen Teilschlägen schneiden, so erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage und der Größengenauigkeit zu achten.

► Fruchtarten eintragen

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten

2018 auf Seite 22) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und vorgeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2018 ist die Hauptkultur einzutragen, wobei darunter die Kultur verstanden wird, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Bei den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 590, 591, 592, 594 oder 595) sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und einer ganzflächigen Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen (Fruchtart 591) können auch als Bracheflächen im Rahmen der Erbringung von ÖVF beantragt werden. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre 2018 und

dem Merkblatt zum Sammelantrag entnommen werden.

► Angaben zum Ansaatjahr und Greening

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatjahr für das sogenannte „echte“ Dauergrünland, hierzu gehören beispielsweise die Fruchtartcodes 459, 480, 492, 592 oder auch 57, und das sogenannte „potenzielle“ Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Ackerfutterflächen, zum Beispiel die Fruchtartcodes 422, 424 oder auch 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruches als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, so ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfutterfläche gemeint.

Im Flächenverzeichnis wurde die Vorjahresangabe zu den als im Umweltinteresse genutzten Flächen, auch bekannt als ÖVF, hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag beantragt wird. Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn die Erbringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstatbestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird durch eine Codeziffer angegeben.

Für die beantragten ÖVF in Form von Pufferstreifen und den Streifen an Waldrändern ist der jeweilige Bezugschlag anzugeben. Dieser Bezugschlag soll verdeutlichen, zu welchem Ackerschlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

► Datenbegleitschein einreichen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle

Hauptkultur ist die Kultur, die sich vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet.



eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 11. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrags via Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt.

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird.

 Entsprechende Formulare halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Aufgrund der geodatenbasierten Antragstellung kann die Antragstellung von Flächen gemäß den gesetzlichen Regelungen nur noch mittels der elektronischen Einzeichnung der beantragten Schläge und LE erfolgen. Die Möglichkeit einer Antragstellung in Form eines Papierantrages besteht generell nicht. Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie mög-



Auch beim elektronischen Antrag gilt: Vor dem Abschicken gründlich prüfen.

lich an Ihre zuständige Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft.

► **Sorgfältig kontrollieren**

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch mal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform sollten zusammen mit dem Datenbegleitschein bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flä-

chenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen, diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen.

 Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen, in den Merkblättern, in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken und zum Flächenverzeichnis können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen werden.

Sollten sich nach der Antragstellung noch Änderungen gegenüber den im Flächenverzeichnis ursprünglich gemachten Angaben ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. Auch darüberhinaus stehen die Kreisstellen für Hilfeleistungen bei der Antragstellung zur Verfügung, vereinbaren Sie so früh wie möglich einen entsprechenden Termin. ◀



- **Hubert Feldhaus**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
- **Rainer Friemel**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht
- **Gerhard Kerres**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

- **Johannes Rütten**
Rechtsanwalt
- **Ralf Stephany**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 5200 5230 · Telefax (0228) 5200 5231 · info@partarecht.de · www.partarecht.de

Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten							
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
54	Streifen am Waldrand ÖVF	AL	3. Brachliegendes Land	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
56	Pufferstreifen ÖVF AL (inkl. Feldrand ÖVF)	AL	3. Brachliegendes Land	392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
57	Pufferstreifen ÖVF DGL	DGL	G Dauergrünland	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Getreide				Ackerfutter			
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	421	Rot-/Weiß-/Alexandriener-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	422	Kleegrass	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
118	Winter-Emmer-/Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
119	Sommer-Emmer-/Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)	425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	4. Mischkultur
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	429	Esparsette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparsette)
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur	Dauergrünland			
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	492	Dauergrünland unter etablierte lokale Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	563	Langj. o. 20 j. Stilll. AL	AL	3. Brachliegendes Land
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	564	Aufforstung Ländl.Raum	S	
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL	DGL	G Dauergrünland
186	Amarant (Amarant/Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant	572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)	DGL	G Dauergrünland
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)	573	Uferrandstreifenprogramm (AL)	AL	3. Brachliegendes Land
Eiweißpflanzen				574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	576	Schutzstreifen Erosion	AL	3. Brachliegendes Land
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	599	Brachefläche Vertragsnaturs.	AL	3. Brachliegendes Land
221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	Aus der Produktion genommen			
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	AL	3. Brachliegendes Land
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinus (Lupinus)	591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur	592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur	593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
292	Linsen (Speise-Linse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)	594	Brache mit Honigpflanzen – einjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land
Ölsaaten							
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps				
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps				
315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen				
316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
595	Brache mit Honigpflanzen – mehrjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
Hackfrüchte				648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
Gemüse				652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
613	Gemüse Kohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)	653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)	655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Korinander)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (sinapis alba)	659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
624	Paprika, Chilli, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annum)	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
628	Zuckermelone (cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucubita maxima (Riesen-Kürbis)	667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
631	Melone (Citrullus) (Wasserm.)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymiane)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)	670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	672	Minzen (Pfefferm., Grüne M.)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)	673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
637	Salat (Garten, Lollo Rosso.)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)	674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
640	Melde (Garten-Melde)	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
641	Sellerie (Knoll/Bleich/Stang)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)	679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)	682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amaracia rusticana)	683	Galega (Geißraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
Andere Handelsgewächse				733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
709	Brennnesseln (Große Brennn.)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	742	Spreublumen (Einj. Papierbl.)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
Zierpflanzen				744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolien)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	746	Tulpen (Garten-Tulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallelantia	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/ Cimicifuga (Christophskräuter)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/ Delphinium (Feldrittersporne)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	750	Dahlien (Garten-Dahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
729	Hasenohren (rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)	Energiepflanzen			
765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)	802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	AL	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)	804	Sida (Virginiamalve)	AL	1.21.4 Gattung: Sida
768	Wiesenkнопf (Kl. W., Pimpine.)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenkнопf)	805	Igniscum	DK	
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)	Dauerkulturen			
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)	822	Streuobst (ohne Wiesenutzung)	DK	
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)	825	Kernobst z. B. Äpfel, Birnen	DK	
772	Nelken (Bartn., Land/Edel)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)	826	Steinobst	DK	
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum	827	Beerenobst	DK	
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas	829	Sonstige Obstanlagen	DK	
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)	833	Haselnüsse	DK	
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)	834	Walnüsse	DK	
777	Phacelia (nur als Hauptkultur z. B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia	838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)	839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis	840	Korbweiden	DK	
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)	842	Rebland	DK	
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)	850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)	851	Rhabarber	DK	
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)	852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)	854	Rohrglanzgras	DK	
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)	856	Hopfen	DK	
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)	857	Aromahopfen	DK	
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)	858	Bitterhopfen	DK	
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)	859	Hopfen vorüberg. stillgelegt	AL	
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	860	Spargel	DK	
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)	861	Artischocke	DK	
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)	862	Heidekraut	DK	
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)	863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	DK	
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung Pelargonium (Pelargonien)	864	Rhododendron	DK	
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)	865	Trüffel	DK	
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus	Sonstige Flächen			
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia	907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)	910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
				911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
				912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
				914	Versuchsflächen (nur BP-fähig)	AL	4. Mischkultur
				924	Vertragsnatura. ohne landw. N.	F	
				956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
				972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
				973	NFF: Ackernutzung	AL	
				983	Weihnachtsbäume	S	
				994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G
				995	Forstflächen	S	
				996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
				999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebaute Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.

Welche Flächen sind beihilfefähig?

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Flächen ist die Verfügungsgewalt durch den Antragsteller am Stichtag 15. Mai 2018. Die Flächen müssen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Einzelheiten erläutern Dominik Schmitz, Marina Bald und Roger Michalczyk.

Eine Fläche ist beihilfefähig, wenn sie dem Antragsteller gehört oder von ihm bewirtschaftet wird.

Foto: Kirsten Engel

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2018 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an ihre Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

► Landwirtschaftliche Nutzung ist wichtig

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche,

wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit – wenn darauf ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2018 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

► Kurzfristige Ausnahmen

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Fruchtart 591, 592, 594 und 595) darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni und auf allen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden. Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förder-schädlich sind.

► Spätestens drei Tage vorher melden

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Anzugeben sind die Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das Ende.



Ein entsprechendes Formular gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen. Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die

zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode ist nicht meldepflichtig. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen, verletzen können.

► Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2018 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter umgehend ist dabei innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, gemeint. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen ebenfalls ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

► Bewuchs der Flächen beachten

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente wie Hecken oder Feldgehölze handelt.

► Unschädlich für die Beihilfefähigkeit sind:

- nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann,
- bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm
- sowie unverbuchte Streuobstwiesen.

Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme hierbei bilden Heideflächen, in

diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, überwiegenden flächigen Landschaftselementen oder einer Kombination aus Verunkrautung, Verbuschung und Landschaftselementen kann nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Binsen, Schilf oder Seggenried bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland.

Auch Flächen wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Aus der Produktion genommene Acker- und Grünlandflächen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum 1. April des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, so kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Auf beihilfefähigen Flächen darf im Winter Holz gelagert werden.

Foto: landpixel



Neu

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens einmal jährlich bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu mähen oder mulchen, kann nur von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Mähgut darf aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet also zum Beispiel weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss dies der Kreisstelle gemeldet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Zeitraum für die jährliche Pflegeverpflichtung zum Mähen, Mulchen oder Häckseln auf einen zweijährigen Zeitraum auszudehnen. Auf aus der Produktion genommenen

Ackerflächen dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt bei einer Gefahr für Mensch oder Tier durch Problemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobsdreiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.



Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung erhältlich. ◀

Durchblick bei Streifen und Schneisen

Die freiwillige Anlage von artenreichen Biodiversitätsstreifen und von Bejagungsschneisen soll auch im Rahmen der flächengebundenen Prämiengewährung gefördert werden. Hierbei müssen diese Flächen zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen beitragen. Roger Michalczyk erklärt, worauf es ankommt.

Blüh- und Bejagungsschneisen können nicht als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Foto: agrar-press

Diese Blüh- und Bejagungsschneisen müssen Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche sein und können im Zusammenhang mit der Hauptkultur als begrünter Streifen – beispielsweise schon bei der Aussaat von Mais – angelegt werden. Sie können nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden, Dauergrünland oder Bracheflächen sind ausgenommen. Sie müssen zum Schlag gehören

und können innerhalb oder am Rande des Schlages angelegt werden. Diese Streifen und Teilflächen dürfen nur einen untergeordneten Anteil am Schlag ausmachen, es gilt als Richtwert ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind jedoch von diesen Regelungen ausgenommen. Die Blüh- und Bejagungsschneisen können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden. Diese Schneisen werden nach Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen. Im Rahmen der geförderten Flächenprämien sowie der Agrarumweltmaßnahmen gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Eine Mitteilung an die zuständige Kreisstelle über die Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt wurden, ist ausreichend. Hierfür ist, neben weiteren Informationen, im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formular hinterlegt worden. Dieses Formular kann nach der Antragstellung bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Eine Anlage als ÖVF ist als Streifen, beispielsweise als Pufferstreifen, möglich. So lassen sich Streifen, die zur Biodiversität beitragen oder als Bejagungsschneisen dienen, auch zur Erfüllung der Greeningauflagen heranziehen. Zu beachten sind die für die ÖVF geltenden Regelungen.

Eine weitere Möglichkeit ist die gesonderte Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Anlage von Blüh- und Schonstreifen. Bei der Einsaat sind bestimmte Saatgutmischungen vorgeschrieben und der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Anlage von Blühstreifen. ◀



zeitpunkt und Betriebskontrolle erfüllt sein.

► Wer hat die Kontrolle?

Ein Junglandwirt ist Betriebsleiter, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, kontrolliert. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die Junglandwirteprämie wird je Antragsteller für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

Foto: agrar-press

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn der Junglandwirt die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können; ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Der Junglandwirt muss daher Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein.

Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, so dürften die Vorausset-

Junglandwirteprämie – gut, aber kompliziert

Junglandwirte werden von der EU gezielt gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen will, sollte aber die Förderbedingungen genau studieren. Einzelheiten und Änderungen zur Junglandwirteprämie erläutert André Gramsch.

Für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche Voraussetzung. Darüber hinaus müssen mit Einreichung der Anlage D des Sammelantrags die maßnahmenspezifischen Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts vorliegen. Diese Verpflichtungen müssen während des gesamten Kalenderjahres erfüllt werden.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind im ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die jeweiligen Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsausweis, Berufsgenossenschafts-Bescheid und Gesellschaftsvertrag, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen. Werden falsche Belege eingereicht, wird eine Sanktionszahlung verhängt.

► Natürliche Personen

Ein Einzelunternehmer darf im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämienantrags noch kei-

ne 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2015 erstmals einen Basisprämienantrag gestellt hat und 2018 das 43. Lebensjahr vollendet, das Alterskriterium.

Der Antragsteller muss sich innerhalb der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben.

Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

► Juristische Personen und Gesellschaften

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, so müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungs-

zungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie in der Regel nicht vorliegen.

► Wann war die Betriebsaufnahme?

Junglandwirte haben sich in einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt niedergelassen, zu dem sie die Kontrolle über die Gesellschaft erstmals wirksam und langfristig ausgeübt haben. Der Junglandwirt einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft muss sich innerhalb der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem

erstmals ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben.

► Wie jung muss der Landwirt sein?

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirteeigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

► Zahlungszeitraum

Neu

Die Junglandwirteprämie wird je Antragsteller für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Der Prämienatz je aktivierten Zahlungsanspruch wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Ab dem Jahr 2018 wird der Zeitraum von fünf Jahren ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie gerechnet, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt. ◀

Greening – das ist neu

Neu Auch 2018 muss auf allen beihilfefähigen Flächen, die Ihnen im Antragsjahr zur Verfügung stehen und die Sie bewirtschaften, das Greening eingehalten werden. In diesem Jahr gibt es einige Änderungen im Greening. Wichtige Informationen und Neuerungen zu dem Thema geben Dominik Schmitz, Marina Bald und Arndt Schaper.

Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlussstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Die Greeninganforderungen gelten für alle beihilfefähigen Flächen, auch wenn für die Fläche kein Zahlungsanspruch aktiviert wird, und auch für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wurden. Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen (LE) zu einer Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen werden.

► Greening ist Pflicht

Greening ist für alle Landwirte verpflichtend, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu sein, ist nicht möglich. Landwirte erhalten die Greeningprämie nur dann in voller Höhe, wenn die entsprechenden Greeningauflagen eingehalten werden.

Dinkel gehört bei der Anbaudiversifizierung nicht mehr zum Weizen, sondern gilt als eigene Kultur.

Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2018 wahrscheinlich rund 87 € je ha.

► Greening-Rechner

Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht Ihnen im ELAN-Programm ein Greening-Rechner zur Verfügung. Er berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Der Greening-Rechner berücksichtigt dabei die Angaben aus den Antragsformularen, dieses gilt auch insbesondere für die Größenangaben der beantragten Flächen. Der Greening-Rechner kann keine Gewährleistung geben, dass die gemachten Angaben richtig sind, sondern ist lediglich als Hilfestellung im Rahmen der Antragstellung gedacht. Sie sollten den Greening-Rechner vor dem Einreichen ihres Antrags noch einmal aufrufen und die Ergebnisse kontrollieren.



Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen.



► So läuft's

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Die Anbaudiversifizierung
- Den Erhalt des Dauergrünlands
- Die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse, die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Die Greeningmaßnahmen Anbaudiversifizierung und ÖVF müssen auf den Ackerflächen, das Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greeningverpflichtungen.



Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung, also spätestens am 15. Mai, zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden maßnahmenpezifisch Abzüge bei den Prämiensätzen für die AUKM-Maßnahmen vorgenommen.

► Befreiung für Ökobetriebe und Kleinerzeuger

Vom Greening befreite Betriebe haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe des Öko-Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf Öko-Landbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für dieses erste Umstellungsjahr auch anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden. Die Greeningbefreiung muss in der Anlage A gegebenenfalls in Verbindung mit der Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten beantragt werden.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient. Auch dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greening-

verpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

Außerdem sind Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahmeerklärung maximal 1 250 € Prämie erhalten, von den Greeningverpflichtungen befreit.

► Anbaudiversifizierung und Anbauplanung

Ziel der Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeninganforderungen ist die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie stellt Mindestanforderungen an Zahl und zulässige Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebs.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebs. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden. Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10. Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung Anbaudiversifizierung zählen.

► Anbaudiversifizierung – das gilt

Betriebe mit bis zu 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe mit über 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene

Ab 2018 können Miscanthus oder Silphie als nachwachsende Rohstoffe auf Ökologischen Vorrangflächen beantragt werden.

Fotos: agrar-press



Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen in den beiden folgenden Fällen trotzdem erfüllt:

Die erste Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als Hauptkultur. In diesem Fall muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Ackerbrache. Die zweite Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Ackerbrache als Hauptkultur. Dann muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter einem Anteil von 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Gras oder andere Grünfütterpflanzen.

► Anbaudiversifizierung – Ausnahmen

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind – neben den Betrieben, die generell befreit sind – auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren.

Neu

Die aus den Vorjahren für diese Befreiungsregelung bekannte 30-ha-Grenze entfällt ab diesem Jahr.

Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt: Eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig.

Neu

Auch hier entfällt die 30-ha-Grenze.

► Betriebe mit Flächentausch

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht beantragt wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebs eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen im Sammelantrag für jeden Tauschpartner eine eigenständige Anlage Flächentausch einreichen, sowie alle beantragten Flächen in der Anlage Flächentausch eintragen.

► Neue Regeln bei der Anbaudiversifizierung

Neu

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als eine Kultur. Als unterschiedliche Kulturen gelten Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. Seit diesem Jahr stellt der Dinkel im Rahmen der Anbaudiversifizierung eine eigene Kultur dar und zählt nicht mehr zum Weizen. Außerdem gilt brachliegendes Land als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören Stilllegungsflächen und die unterschiedlichen Arten von Brachen. Weiterhin gelten alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben angebaut werden, als eine Kultur sowie Mischkulturen. Einen Überblick zur Systematik der Anbaudiversifizierung können Sie dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen und Fruchtarten 2018 auf Seite 22 entnehmen.

► Mischkultur und Saatgutmischung

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kultur-

pflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mehr als 25 % der Fläche ausmacht, ist diese im Sammelantrag in der Zusatzklärung Mischkulturen in Reihen (Anlage Fruchtart 051) anzugeben. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, kann die Anlage 051 des Sammelantrags entfallen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als Mischkultur bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen.

Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen, zum Beispiel Klee gras, zählen nicht als Mischkultur, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

► Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauergrünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Als Dauergrünland gelten auch zum Beispiel beweidbare Heidegebiete. Beim Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

► Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greenings unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Das umweltsensible Dauergrünland umfasst das Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestand. Für das umweltsensible Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Auch der sogenannte Pflegeumbruch ist verboten. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Kommt es bei einer solchen Fläche zu einer Umwandlung, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland umgewandelt werden. Dem Landwirt wird nach Bekanntwerden der Umwandlung schriftlich mitgeteilt, dass eine Rückumwandlung innerhalb von vier Wochen erfolgen muss.

Neu Eine Ausnahme ist gemäß der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Umwandlung von sensiblen Dauergrünland in FFH-Gebieten in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung genehmigt werden. Dies ist mit dem Antrag auf Aufhebung der

Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung des Dauergrünlandes möglich. Voraussetzung ist, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen für das betreffende FFH-Gebiet vereinbar ist.

Für sensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

► Normales Dauergrünland

Um einer weiteren Abnahme von normalem Dauergrünland vorzubeugen, darf nur noch mit einer Genehmigung die Dauergrünlandfläche umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen (siehe Seite 46).

Normales Dauergrünland, das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf innerhalb einer Region nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.



Beratung zum Ausgleich von Bauvorhaben

Wir bieten für Sie eine breite Palette wichtiger Dienstleistungen rund um Ihre landwirtschaftlichen oder sonstigen Bauvorhaben an:

- Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Biotopkartierung und Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung
- Experten für Geoinformationsdienste
- Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
- Flächensuche und -bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonten, Artenschutz ...
- Kompensations- und Ausführungskonzepte

FlächenAgentur Rheinland GmbH
Rochusstraße 18 · 53123 Bonn
Telefon: 0 22 8 - 90 90 722-0 · Fax: 0 22 8 - 90 90 722-9
info@flaechen-rheinland.de · www.flaechen-rheinland.de

► Ökologische Vorrangflächen

Ist das Ackerland eines Betriebes größer als 15 ha, muss der Betriebsinhaber, wenn er die Basisprämie beantragt, mindestens 5 % des Ackerlandes als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewiesene Pufferstreifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland.

Überschreitet das Ackerland eines Betriebes die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden Ausnahmeregelungen fällt:

1. Ausnahmeregelung: Das Ackerland des Betriebes, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land oder dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

Neu

Die 30-ha-Grenze entfällt ab diesem Jahr.

2. Ausnahmeregelung: Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

Neu

Die 30-ha-Grenze entfällt ab diesem Jahr.

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, muss der Landwirt die Vorgaben der ÖVF erfüllen.

Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind. Die Fläche der aus-

gewiesenen ÖVF wird im Rahmen der Antragsbearbeitung mit dem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Im Antrag werden die tatsächlichen Größen angegeben. Für die Frage, ob die ausgewiesene Fläche der ÖVF für die Erfüllung der Verpflichtung ausreicht, sind die Gewichtungsfaktoren wichtig. Soll eine Fläche als ÖVF ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls im LE-Verzeichnis mit dem jeweiligen Kennzeichen anzugeben.

Eine Fläche oder ein LE darf in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angemeldet werden. Wird auf einer Fläche zum Beispiel eine stickstoffbindende Pflanze angebaut und diese als ÖVF ausgewiesen, kann auf derselben Fläche nach Ernte der Hauptkultur nicht noch eine Zwischenfrucht als weitere ÖVF ausgewiesen werden.

Neu

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art, dazu zählen auch Saatgutbeizen, ist auf ÖVF generell unzulässig.

► Brachliegende Flächen

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet worden sind, als ÖVF in Betracht kommen. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 1. April des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig, auch eine Beweidung ist nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf dabei aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, also weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiterhin dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

► Brache mit Honigpflanzen

Neu

Darüber hinaus können Brachflächen, die mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden. Diese Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt.

Sobald eine Liste mit zulässigen Arten vorliegt, finden Sie diese unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.



Sobald eine Liste mit zulässigen Arten vorliegt, finden Sie diese unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Für das Antragsjahr 2018 gilt die Sonderregelung, dass sich lediglich ein Pflanzenbestand von mindestens einer zulässigen Art etabliert haben muss. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 1. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Die übrigen Regelungen sind analog zu brachliegenden Flächen. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

Bei Redaktionsschluss lag nur ein Entwurf der entsprechenden Verordnung



Neu

Ab 2018 ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses unzulässig. Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Grobkörnige Leguminosen wie Soja müssen vom 15. Mai bis zum 15. August auf dem Acker stehen.

Foto:
Natascha Kreuzer

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Aussaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres bis zum 15. November zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Pufferstreifen mit Ufervegetationsstreifen

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet.

Neu

Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstgrenze von 20 m nicht überschreiten, hierbei ist die Grenze von maximal 10 m für die Ufervegetation entfallen.

Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern es muss immer ein tatsächlicher Streifen vorhanden sein. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis anzugeben und mittels der Eintragung im LE-Verzeichnis ist eine Verbindung zwischen Ufervegetation und Pufferstreifen herzustellen. Weiterhin ist einzutragen, wenn die Ufervegetation als ÖVF ausgewiesen werden soll. Die Ufervegetation muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden.

mit den Durchführungsbestimmungen vor. Verfolgen Sie daher bitte die landwirtschaftliche Fachpresse oder informieren Sie sich im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW über etwaige Änderungen oder Ergänzungen.

► Pufferstreifen und Feldrand

Neu

Ab 2018 werden Flächen am Feldrand mit den ÖVF-Pufferstreifen zusammengefasst und müssen mit der Nutzarart 56 codiert werden.

Als Pufferstreifen im Sinne der ÖVF kann ein Antragsteller alle Streifen, mit Ausnahme der Streifen an Waldrändern, ausweisen. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt: Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Neu

Ein Pufferstreifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Pufferstreifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen.

Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden. Somit kann aber der Verlauf eines Gewässers durch den Pufferstreifen zum Ackerschlag hin begründet werden.

Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf jedoch nur dann eine als ÖVF angemeldete Brachfläche sein, wenn der Pufferstreifen von der Brachfläche hinsichtlich des Bewuchses eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da somit kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

	Stilllegung (Acker)	Pufferstreifen (inklusive Feldrandstreifen)	Hektarstreifen an Waldrändern	Zwischenfrucht
Faktor [1 m ² = ... m ² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3
Lage	alle Ackerflächen	Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	am Wald und auf Acker	alle Ackerflächen
Maße	keine	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	mindestens 1 m, maximal 10 m	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	siehe Liste, mindestens 2 Arten, maximal 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), maximal 60 % Grasanteil
Einsaattermin	bis 1. April	bis 1. April	bis 1. April	bis 1. Oktober
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein
gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja
Stilllegungszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	kein
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhaltiger Dünger, kein Klärschlamm organische Dünger möglich
Pflegeauflagen	bis zum 15. November mindestens 1x Mähen oder Schlegeln/Häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	bis zum 15. November mindestens 1x Mähen oder Schlegeln/Häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	bis zum 15. November mindestens 1x Mähen oder Schlegeln/Häckseln von 1.4. bis 30.6. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig
Beweidung	ja, ab 1. August mit Schafen und Ziegen möglich	nein (ab 2018 nicht mehr zulässig)	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich
Schnittnutzung/ Biogas Ernte	nein	nein (ab 2018 nicht mehr zulässig)	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- oder Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

Bei den Pufferstreifen und den Hektarstreifen am Waldrand ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LE) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als Ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebs- plantagen	Aufforstungsflächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
alle Ackerflächen	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen			alle Ackerflächen
keine	keine	keine	keine	keine	keine
0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
Grasarten oder Leguminosen	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z. B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten (Samenanteil) vorherrschen und Leguminosen optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten Unterscheidung der zulässigen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
kein Einsaattermin	bis 15. Mai	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	bis 31. Mai
nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
kein	kein			mehrfährig	ein- oder mehrjährig
Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Leguminosen (z. B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15. August stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte) bei kleinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31. August verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen		Bodenbearbeitung zur Einsaat – Einsaat der Folgekultur ab 1. Oktober möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)
nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhaltiger Dünger, kein Klärschlamm organische Dünger möglich	kein Pflanzenschutz Folgekultur muss Winterung oder Winterzwischenfrucht sein Einhaltung Fachrecht	kein Pflanzenschutz keine mineralische Düngung		Pflanzenschutzmittel nur 2018 erlaubt keine mineralische Düngung	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaat gilt 2018 als Mindestbewirtschaftung kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen
Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	nein
Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig	Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, sodass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	ja	nein

► Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern

Streifen von beihilfefähigen Flächen ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ÖVF ausgewiesen werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen, es darf kein Feldrain, Waldsaum oder Weg dazwischenliegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m, aber nicht mehr als 10 m breit sein. Neben einem

Eine Zwischenfrucht oder eine Untersaat kann nur noch anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand sichtbar ist.

Kennzeichen als ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag im Flächenverzeichnis angegeben werden. Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Es gilt grundsätzlich ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen jedoch vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da kein Düngbedarf einer angebauten Kultur besteht. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Auch bei den Streifen von beihilfefähigen Flächen entlang von Waldrändern darf ab dem 1. August eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung, Ansaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal bis zum 15. November des Antragsjahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen, kurz: KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Zusatzklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit KUP/Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einzureichen.

Seit 2016 sind das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. Zu beachten ist, dass Kurzumtriebsplantagen zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit ei-

ne maximale Laufzeit von 20 Jahren aufweisen dürfen. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird.



Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dieses im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.



Der Umrechnungsfaktor wurde ab 2018 auf 0,5 erhöht.

► Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründücke

Unter dem Begriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründücke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen.



Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Mindestbedeckung muss gegeben sein



Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Untersaat oder Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.





Die Anbaudiversifizierung zur Erhaltung der Fruchtfolge gilt beim Greening weiterhin.

► Zwischenfrüchte

In der Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Neu Im Gegensatz zu den Vorjahren darf die Kulturpflanzenmischung auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden.

In jedem Fall sind die entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen, vorzuhalten. Die Saatgutetiketten und Rechnungen müssen sechs Jahre lang nach der Bewilligung und die Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis zum 31. Dezember 2019 aufbewahrt werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung sind nicht zulässig.

Neu In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 1. Februar auf der Fläche bleiben.

Neu Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen brauchen nicht gemacht zu werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2018 einzutragen.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ÖVF ausgewiesen werden.

► Untersaaten

Neu Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei Grassamen oder auch Leguminosen verwendet werden. Eine Liste der zulässigen Sorten für Untersaaten mit Leguminosen lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind dagegen bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur – wie bei den Zwischenfrüchten – weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ÖVF ausgewiesen werden.

Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2018 einzutragen. Flächen mit Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

► Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und diese im Flächenverzeichnis vermerkt wurde. Des Weiteren ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze einzutragen. Zusätzlich ist die Anlage Leguminosen einzureichen.

Neu Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder kann unter www.

landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachgesehen werden.

Neu

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden, die Fünfjährigkeit bei der DGL-Entstehung würde dann äquivalent zur ÖVF-Stilllegung pausieren. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen kann.

Werden auf einer Fläche folgende grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stickstoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens drei Tage vorher der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖVF zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbe-

arbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig. Der Umrechnungsfaktor hat sich auf 1 erhöht.

► Nachwachsende Rohstoffe

Neu

Ab 2018 können als ÖVF auch Miscanthus und durchwachsende Silphie als nachwachsende Rohstoffe beantragt werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Für das Jahr 2018 können auf diesen Flächen noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, ab 2019 ist dieses dann nicht mehr zulässig. Nähere Informationen zu diesen neu definierten ÖVF lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

► Landschaftselemente

LE können nur dann als ÖVF anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot.

Soll ein LE als ÖVF ausgewiesen werden, so ist das LE im LE-Verzeichnis wie in den vergangenen Jahren zu erfassen. Zusätzlich ist in der Spalte „Im Umweltinteresse genutzte Fläche“ des LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie auf Seite 44. Auf Dauergrünland liegende oder an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

► Kürzung und Sanktion vermeiden

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt. Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und beträgt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche oder die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche, wird eine Kürzung berechnet. Wird die vorgeschriebene ÖVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamt-

ackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet. Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem Dauergrünland – Umwandlung ohne Genehmigung festgestellt, wird eine Kürzung berechnet. Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie außer den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungsanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen der beantragten Greeningprämie, begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche, und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung.

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Kürzung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen. Im Jahr 2017 ist die endgültige Sanktion auf maximal 20 % der insgesamt beantragten Greeningprämie begrenzt. 2018 liegt die Begrenzung bei 25 %.

Greeningauflagen-Verstöße können neben Sanktionen auch zur vollständigen Ablehnung der Greeningprämie bis hin zur Festsetzung eines Einbehaltungsbetrages für die Folgejahre führen. Sollte ein gleichartiger Verstoß nicht nur auf das Antragsjahr, sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch einmal eine Erhöhung des Flächenabzugs.

► Austausch von ÖVF möglich

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieser Vorgang wird als Modifikation bezeichnet.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im



Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF ist oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Der Landwirt muss jedoch dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert anzeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Des Weiteren muss dieses der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

Als Antragsformular für die Modifikation ist die Änderungsmitteilung zu verwenden mit Angabe des Änderungsgrundes „(5) Modifikation fürs Greening“. Soll eine Änderung oder Ergänzung der ÖVF-Angaben vor dem 10. Juni erfolgen, so ist dies mit Hilfe der Änderungsmitteilung mit Angabe des Grundes „(1) Nutzungsänderung“ möglich, solange seitens der Behörde auf keine Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurde. Die Modifikation bis zum 1. Oktober ist der Kompensation im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle in jedem Fall vorzuziehen. Wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle ein Wechsel der ÖV-Flächen bekannt, muss die beantragte ÖVF aberkannt werden und die tatsächlich erbrachte Fläche kann nicht anerkannt werden. Dies ist nur im Rahmen der Modifikation oder Kompensation möglich.

► Freiwillig mehr als 5 %

Ein Landwirt kann auch freiwillig mehr als 5 % ÖVF erbringen. Bei den Land-

wirten, die – aufgrund einer Ausnahmeregelung – zum Beispiel nicht mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaften, können ebenfalls freiwillig ÖVF beantragen, müssen aber darauf achten, dass dann mindestens die 5 %-Grenze eingehalten wird. Ein Beispiel: Für 14 ha Acker müssten mindestens 0,7 ha ÖVF erbracht werden, eine Fläche von 0,3 ha wäre demnach nicht ausreichend. Die Erbringung einer niedrigeren Quote ist nicht anzuerkennen und wird zu einer Prämienkürzung sowie seit 2017 zu Sanktionen führen.

Bei den Teilnehmern an der freiwilligen Kleinerzeugerregelung und den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die Erbringung von ÖVF jedoch nicht anerkannt, da diese Landwirte vom Greening befreit sind.



Weitere Informationen zum Thema Greening gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen. ◀

Emissionsarme Lagerung und Ausbringung wird weiter gefördert

Das Land NRW verlängert die Förderung für Investitionen zur Reduzierung von Ammoniakemissionen bei der Lagerung oder Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern um zwei Jahre. Die bestehende Richtlinie tritt daher erst am 31. Dezember 2020 außer Kraft und nicht wie bisher vorgesehen schon Ende 2018.

Mit der aktuellen Fassung der Richtlinie haben nun auch Betriebe, deren Anlagen unter die vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) fallen, die Möglichkeit, im Rahmen der Emissionsminderung in der Landwirtschaft eine Förderung für die Behälterabdeckung zu erhalten. Das gilt aber nur dann, wenn eine feste Abdeckung nicht bereits aufgrund rechtlicher Bestimmungen durch explizite Auflage zur festen Abdeckung in der Baugenehmigung oder BImSchG-Genehmigung des jeweiligen Güllelagerbehälters vorgeschrieben ist und alle weiteren Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich feste Abdeckungen sowie Schwimmfolien mit Auftriebskörper. Andere Abdeckungen, wie zum Beispiel aus Stroh, Leichtschüttungen oder Schwimmkörpern werden nicht gefördert. Schwimmfolien mit Auftriebskörper

per sind nur dann zuwendungsfähig, wenn aufgrund der Statik des Güllebehälters eine feste Abdeckung nicht möglich ist.

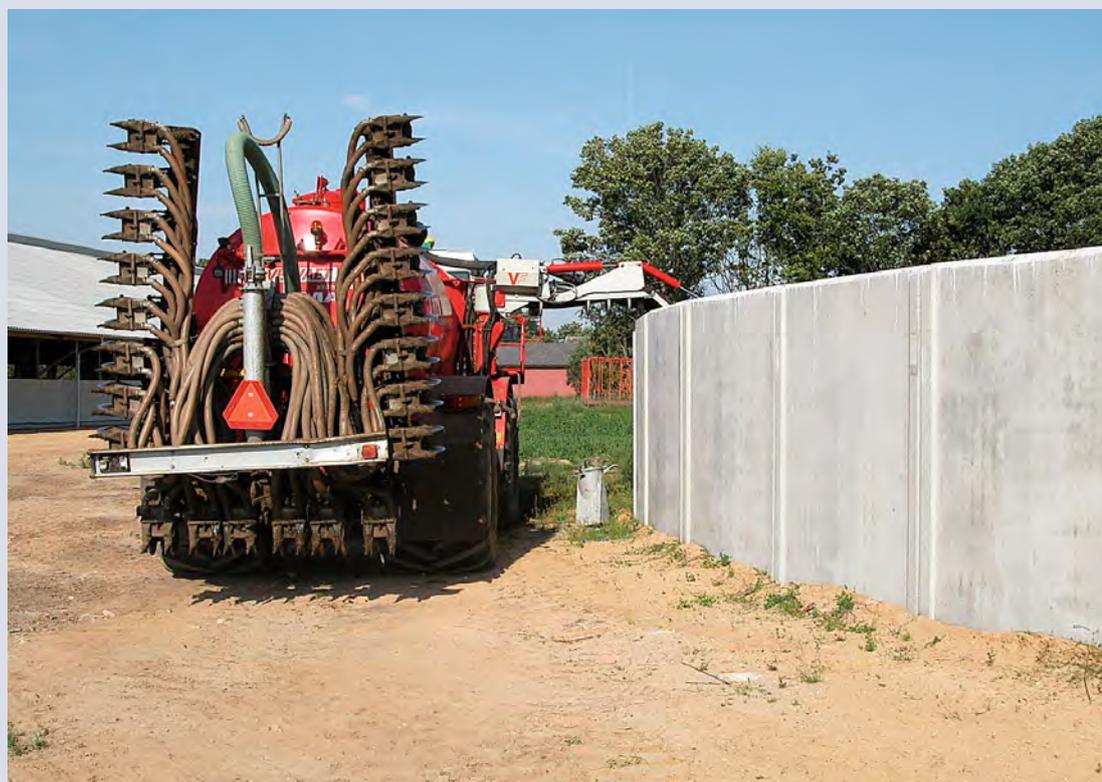
Zuwendungsempfänger erhalten einen Zuschuss von 70 % der förderfähigen Kosten für Investitionen in die Nachrüstung bestehender Güllelagerbehälter mit einer entsprechenden festen Abdeckung. Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von

flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen Gärresten in den Boden werden mit 30 % oder 20 % bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen bezuschusst.

Termine der Antragszeiträume 2018 sowie Antragsunterlagen und weitere Informationen gibt es unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum, Investitionsförderung. *Janosch Grauthoff*

Für Geräte zur bodennahen Ausbringung oder Injektion gibt es 30 % Zuschuss.

Foto: Dr. Horst Cielejewski



Landschaftselemente – jetzt wird's kompliziert

Ein Landschaftselement ist Teil der beihilfefähigen Fläche. Zudem fällt den Landschaftselementen im Bereich der Cross-Compliance-Regelungen und bei der Anrechnung von Ökologischen Vorrangflächen eine besondere Rolle zu. Um für Landschaftselemente Prämien zu erhalten und ein Bußgeld zu vermeiden, müssen diese im Sammelantrag angegeben werden. Die Details erläutern Roger Michalczyk und Arndt Schaper.

Jedes beihilfefähige Landschaftselement (LE) unterliegt den Cross-Compliance-Verpflichtungen (CC) und ist zwingend anzugeben. Unabhängig davon, ob sie als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden, gelten die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten LE für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

Baumreihen müssen aus mindestens fünf Bäumen bestehen.

Foto: agrar-press

► Beseitigung nur in Ausnahmefällen

Die CC-relevanten LE unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot

und die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen.



In Ausnahmefällen kann eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten unter Berücksichtigung einer Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann.



Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Kreisstelle oder im Internet unter

www.landwirtschaftskammer.de. Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der LE, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

Ferner ist zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln ein Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, den Einzelbäumen und den Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Schnitt der LE, es darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht nicht nur eine Sanktionierung im CC-Bereich nach sich, sondern wirkt sich gegebenenfalls auch auf die Greeningprämie aus. Eine Sanktionierung wird dann für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Des Weiteren gilt hier auch das Fachrecht und es drohen Bußgelder.

► Jedes Landschaftselement angeben

Im Sammelantrag ist jeder Antragsteller verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind alle Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlages ausmacht.

► Landschaftselemente im Greening

LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können als ÖVF im Rahmen des Greenings beantragt werden. Hierzu muss das Kennzeichen für eine ÖVF in das LE-Verzeichnis entsprechend eingetragen werden. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche (siehe Seite 30). Auch wenn im Greening diese Berücksichti-



gung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

► **Ufervegetation**

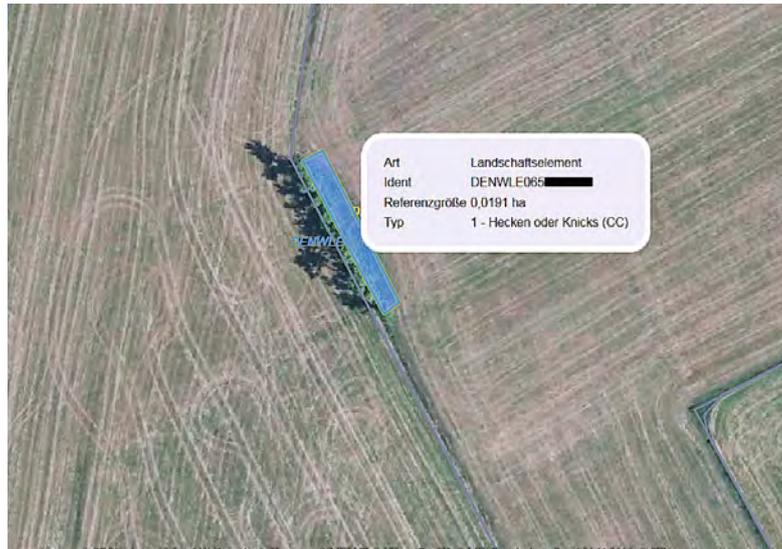
In das LE-Verzeichnis wird auch die Ufervegetation, die nur im Zusammenhang mit einem Pufferstreifen als ÖVF gewertet werden kann, vermerkt. Diese Ufervegetationsstreifen stellen keine LE dar, werden aber aus technischen Gründen in dieser Aufstellung erfasst. Die Ufervegetation muss mit der Längsseite an einen Pufferstreifen angrenzen und muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, das heißt, sie muss im Eigentum oder gepachtet worden sein.

► **Beantragung – wie geht das?**

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den Elementen des letzten Jahres werden auch in diesem Jahr wieder vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geodatenbasierten Beihilfeantrags wird die Größenangabe nicht mehr in das LE-Verzeichnis eingetragen, sondern das LE ist in das betreffende Luftbild einzuzichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechend beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine



Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente im Luftbild mit Größe und Typ angezeigt.

größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, ist der Tabelle auf Seite 44 zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► **Eindeutige Angaben sind wichtig**

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen hinsichtlich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene Elemente sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen.

Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► **Teilschlag darf nicht fehlen**

LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Element der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte laufende Nummer LE im Teilschlag zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	▲ 3	4	5	6	7	8	9	10	11

Referenzdaten zu Landschaftselementen im ELAN-LE-Verzeichnis

► Liste der Landschaftselemente

Landschaftselemente 2018 – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor Greening
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt höchstens 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen (Waldsäume/verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.)	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	Einzelbäume	Freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m ² beantragbar	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt)	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (mit einer Länge von mindestens 5 m)	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein)	2
55	Ufervegetation Nicht beihilfefähig, aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt Messung der Breite ab Böschungsoberkante	Achtung: Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden.	1,5

► Größe des Elements

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das Antragsverfahren 2018 übernommen werden.

Die von Ihnen im GIS erfasste LE ergibt im elektronischen, geodatenbasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechend beantragte Größe in Quadratmetern. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße geändert haben.

Sollte ein Element als ÖVF beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und wird dann unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors zur

Berechnung der 5%-Quote der ÖVF herangezogen.

► Drei Bäume sind noch keine Hecke

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so ist es kein LE mehr.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirt-

Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselements

Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente in diesem Jahr		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr
Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (lt. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (ja/nein)
12	13	14	15	16	17

schaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2 000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie freistehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 20 m² im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► Auch Grünland betroffen

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► Wie viel Busch darf sein?

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen,



bei denen es sich nicht um LE, wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlages ausmachen. Diese Verbuschungen werden nur toleriert, wenn insgesamt weniger als 100 m² auf einer Fläche betroffen sind. Dieses ist aber nur als allgemeine Faustregel zu verstehen und kann im Einzelfall schon zu viel sein.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung auf, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

► Welche Grenzen gelten?

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt

werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg vom Wald abgrenzen lassen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- oder Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Aufteilung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden. ◀

Nicht alles, was wie Landschaft aussieht, ist ein Landschaftselement. Um Ärger zu vermeiden, lohnt es sich, die Regeln genau zu studieren.

Foto: landpixel

Dauerbrenner Dauergrünland

Die Erhaltung von Dauergrünland ist wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. 2018 wird der Dauergrünlanderhalt über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Die Umwandlung von Dauergrünland ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Was es zu beachten gibt, haben Rolf Kalter und Tim Wiemers zusammengefasst.

Wer Grünland umbrechen will, muss vorher einen schriftlichen Antrag bei der Kreisstelle stellen.
Foto: Kirsten Engel

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten für Antragsteller, die von der Kleinerzeuerverordnung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben und falls die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört und Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaftet wird.

► Wo gilt das Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes war. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wenn Gras und andere Grünfütter-

pflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras-/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

► Was bedeutet das Umwandlungsverbot?

Das Umwandlungsverbot betrifft sowohl die Umwandlung von Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung als auch die Überführung von Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung. Als Umwandlung von Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung gelten zum Beispiel der Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrhilfs oder eine Aufforstung.

► Nutzcodierungen für Dauergrünland

Folgende Nutzcodierungen sind 2018 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Greeningrechtlichen Sinne relevant (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses). Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

- 57 Pufferstreifen ÖVF Dauergrünland
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 567 Langjährige oder 20-jährige Stilllegung Dauergrünland
- 572 Uferrandstreifenprogramm (Dauergrünland)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 972 NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung (nicht DZ-fähig)
- 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dauergrünland-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt.

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ÖVF beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee fläche im Laufe der Zeit tatsächlich eine Klee gras fläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee gras fläche beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2018 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden müssen.

► Was ist im Antragsverfahren 2018 zu beachten?

Zur Bestimmung der Fünfjährigkeit ist zwingend das Ansaatzjahr für alle Flä-

chen mit Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2017 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► **Keine Umwandlung ohne Genehmigung**

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe oben).

Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrün-

land ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche, soweit schon vor dem 1. Januar 2015 Dauergrünland vorlag, nicht in einem FFH-Gebiet liegt (Ausnahme siehe oben),
- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder in der Dauergrünland-Kulisse erfasst ist,
- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region,
- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Fremdbewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu ei-

nem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichtet hat. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist,

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche nicht einem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt,
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wurde,
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

► **Landesnaturenschutzgesetz mit Umbruchverbot**

Ende November 2016 ist das Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG NRW), das ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen beinhaltet, in Kraft getreten. Die Unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Zudem dürfen Ersatzflächen im förderrechtlichen Sinne demnach nicht auf Flächen angelegt werden, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

► **Ausnahmen nach Förderrecht möglich**

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs.3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche.

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Status	Hinweis
190	422	424	424	424	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
190	422	424	424	424	424	132	Acker	
190	424	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2013 (DGL-Status pausiert)
190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013)
422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2016
190	424	591	591	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2013 (DGL-Status pausiert)

► Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatjahr

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2014	
2015	
2016	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2017	
2018	

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde.

Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen nach Förderrecht eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:

- Vertragsnaturschutz
- Grünlandextensivierung
- Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
- MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten

Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel Stallbau, umgewandelt werden soll

► Fachrecht nicht vergessen

Die genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauer-

grünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, vorrangig zu beachten.

► Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

► Dauergrünlandkulisse NRW

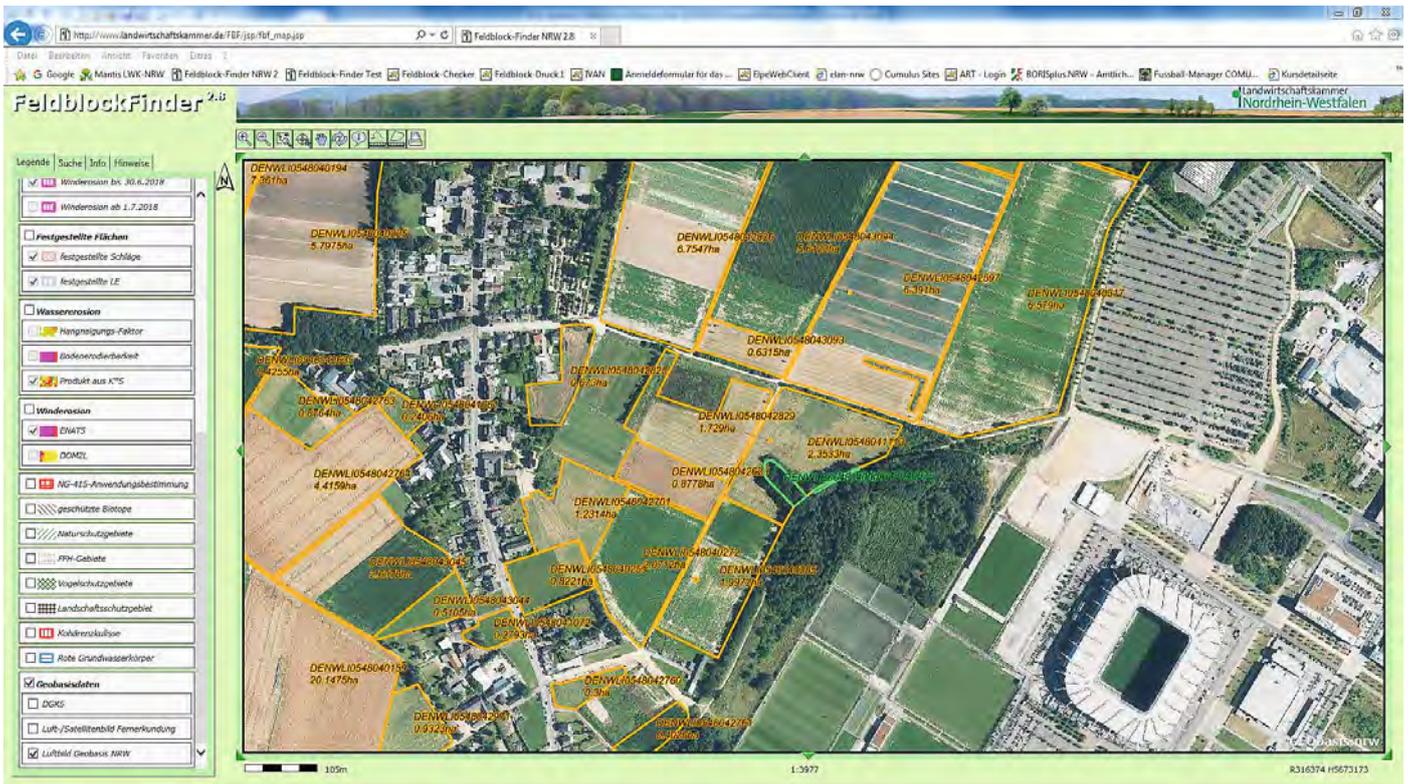
In der von der Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünlandkulisse stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2017 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünlandflächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2018). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er zum Erfassungsstand Januar 2018 vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt.

Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnten (ohne Eintrag), können im Feldblockfinder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Feldblöcke und dann unter Feldblockfinder eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2017 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. ◀

Beim Grünlandumbruch sind unbedingt auch die Bestimmungen des neuen Landesnaturschutzgesetzes NRW zu beachten.

Foto: agrar-press





Feldblöcke online suchen

Der Feldblock-Finder im Internet ermöglicht es, Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen auf Luftbildern anzeigen zu lassen. Wie Sie diesen Service nutzen können, beschreibt Stefan Geistert.

Für die Anwendung Feldblock-Finder NRW benötigen Sie neben einem Internetzugang einen gängigen Internetbrowser mit aktueller Version. Über www.landwirtschaftskammer.de/FFB/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders.

Der Feldblock-Finder kann:

- Feldblöcke und Landschaftselemente (LE) oder neu bewirtschaftete Flächen ermitteln
- Informationen zu einem Feldblock oder einem LE liefern
- Die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE anzeigen
- Details im Luftbild anzeigen
- Strecken und Flächen ausmessen
- Die räumliche Lage und die Grenzen der einzelnen Förderkulissen, der CC-Kulissen und des Dauergrünlandes anzeigen
- Das genaue Aufnahmedatum des jeweils unterlegten Luftbildes zeigen

- Einen Luftbilddruck mit Feldblöcken und LE erstellen

► Suche und Anzeige

Feldblöcke können über den FLIK und Landschaftselemente über einen FLEK gesucht werden. Ferner können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Flächen genutzt werden. Nach erfolgreicher Suche wird der gewünschte Raumausschnitt mit den aktuellen Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt. Im Falle der Bilddaten kann es sich um ein Luftbild oder Fernerkundungsbild handeln. Wenn beides vorliegt, besteht die Möglichkeit, unten in der Legende zwischen den beiden hin und her zu schalten.

Zusätzlich öffnet sich im linken Teil der Bildschirmanzeige automatisch das Legendenfenster, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgelistet

sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

► Festgestellte Flächen

Seit 2017 werden zusätzlich die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE im Feldblock-Finder angezeigt. Diese sind in anonymisierter Form in das Programm integriert worden und geben eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen innerhalb der Feldblöcke und LE.

► Abfrage von Informationen

Zur Beschreibung der angebotenen Geodaten gelangen Sie, indem Sie auf den jeweiligen Layer in der Legende klicken. Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie nach Aktivierung des Symbols „Flächenattribute anzeigen“ in der Schaltflächenleiste und Hineinklicken in die Fläche weitere Auskünfte zum Feldblock, zum LE, zur Art der Förderkulisse oder zum Aufnahme datum des Luftbildes abfragen.

Sofern ein Schutzgebiet vorhanden ist, gelangen Sie über einen Link zu weiteren Informationen über das jeweilige Gebiet. Trotz ständiger Aktualisierung besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen. Weitere Informationen zur Bedienung und zu Funktionen des Feldblock-Finders gibt es in der Online-Hilfe. ◀

Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

Elektronischer Antrag: So geht's mit Elan

Auch 2018 steht allen Landwirten ab dem 15. März wieder ELAN-NRW zur Verfügung. Das Programm sieht genauso aus wie im Vorjahr, trotzdem gibt es einige Neuerungen, die Sie beachten sollten. Sabine Rückert stellt sie vor.

ELAN-NRW wird unter www.landwirtschaftskammer.de aufgerufen. Über den Button Förderung oben auf der Seite und anschließend Elektronischer Antrag (ELAN) gelangt man zur Webanwendung ELAN-NRW.

Für die Anmeldung benötigen Sie unbedingt Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ohne führende 276 mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikationsnummer (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System durchzuführen sind. Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, gelangen Sie über einen Link auf der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier. Über die entsprechende Schaltfläche können Sie eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen mit der Post zugesandt. Von der Bestellung bis zum Erhalt des Briefes vergehen in der Regel zwei bis drei Werktage. Eine telefonische Beantragung bei der Tierseuchenkasse ist nicht möglich.

► Welcher Browser?

Für eine störungsfreie internetbasierte Webanwendung benötigen Sie einen JavaScript-fähigen Browser. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt Firefox oder Google Chrome. Auch Microsoft Edge und Safari können eingesetzt werden. Der Einsatz des Microsoft-Internet-Explorers ist nicht zu empfehlen, da er einige Fehler enthält, die vom Hersteller nicht mehr bereinigt werden. Um fehlerfrei arbeiten zu können, empfehlen wir die neueste Version oder Vorgängerversion des jeweiligen Browsers. Kontrollieren Sie, ob JavaScript auch aktiviert ist. Zum Ausdrucken Ihres Antrages benötigen Sie den Adobe Reader oder eine Alternative wie zum Beispiel den Foxit Reader.

Sollten Sie eine schlechte oder keine Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache für die Mithilfe an Ihre zuständige

Kreisstelle. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Anträge an einem in jeder Kreisstelle bereitstehenden PC ohne Mithilfe selbstständig zu bearbeiten und einzureichen.

Der Aufbau von ELAN hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. In der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms befinden sich der Dokumentenbaum, in dem Sie alle Dokumente finden, die mit ELAN-NRW bearbeitet werden können, die Dokumentenliste und die Meldungen. Die Dokumentenliste zeigt eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente. Unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen, die es zu Ihrem Antrag gibt. Diese Meldungen sollten Sie auf jeden Fall beachten: Sie helfen Ihnen dabei, Ihren Antrag fehlerfrei einzureichen.

Direkt links neben der blauen Kopfleiste ist der Infobutton „?“ angeordnet. Dieser Button bietet Hilfe zur jeweiligen Seite an und Sie gelangen mit einem Klick automatisch in das Handbuch an die entsprechende Stelle. Über den Button „@“ können Sie jederzeit aktuelle Neuigkeiten zum Programm nachlesen.

Beachten Sie bitte die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

► Daten speichern

Ihre Daten werden auf dem Server gespeichert und sind jederzeit abrufbar. Sie können sich von jedem PC mit Ihrer ZID-Registriernummer und ZID-PIN in Ihrem Betrieb anmelden. Bitte achten Sie darauf, ELAN immer über den Button Abmelden zu verlassen. Vor dem Abmelden werden Sie gefragt, ob Sie Ihre erfassten Daten speichern möchten. Bei einem unvorhergesehe-



nen Abbruch können noch nicht gespeicherte Daten verloren gehen.

► Reihenfolge einhalten

Mit ELAN-NRW können Sie wie gewohnt neben der Auszahlung des Samelantrags, wie der Basisprämie, auch die Auszahlung der Agrarumweltmaßnahmen beantragen. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Nach der Durchsicht der Stammdaten und des Mantelbogens ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und reduziert Übertragungsfehler.

Alle Buttons und Funktionen können mit einem Klick der linken Maustaste bedient werden. Nur im GIS ist zum Abschluss des Einzeichnens von Geometrien, Flächen- oder Linienabmessungen ein Doppelklick mit der linken Maustaste notwendig. Zur Navigation im Programm verwenden Sie bitte nicht die Rückschritt-Taste oder die Vorwärts- und Rückwärtspeile des Browsers, sondern den Dokumentenbaum, die Dokumentenliste oder die Buttons unter „Wechsel zu ...“.

Wie im Vorjahr können Sie in den Spalten beantragte Fläche und beantragte Größe im Flächen- und LE-Verzeichnis keine Eingaben machen. Hier wird der



se Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt.

Geld per Mausklick gibt es nicht, wer EU-Prämien haben will, muss sich erst durch den umfangreichen ELAN-Antrag arbeiten.

Foto: landpixel

► **Schläge und Landschaftselemente einzeichnen**

Schlag- und LE-Geometrien müssen mit Hilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Nach der Auswahl des Zeichnen-Werkzeugs können Sie mit der Geometrierstellung beginnen.

In der Anwendung werden Ihnen Flächen aus 2017 als Vorjahresdaten vorgeblendet inklusive Flächen aus anderen Bundesländern. Bei den Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und so bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Liegen noch unbestätigte Vorschläge vor, öffnet sich beim Öffnen des GIS automatisch der Flächenverwalter. Stimmen die Vorschläge noch mit den im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Flächen überein, können Sie diese Flächen alle oder auch einzelne auswählen und bestätigen. Hierdurch ist nicht notwendig, Flächen neu einzuzeichnen. Den Flächenverwalter können Sie auch während der Bearbeitung jederzeit über den Button Geometrie-vorschläge übernehmen öffnen. In ELAN stehen unterschiedliche Geodaten zur Verfügung, die in der Legende flexibel an- und abgeschaltet werden können. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Wenn eine neue Fläche beantragt werden soll, die im Vorjahr noch nicht vorhanden war, gelangt man über die Suchfunktion und Eingabe des FLIK oder FLEK zum gewünschten Feldblock oder LE. Über die Funktion LE-Referenzvorschlag erfassen können Sie ein neues LE, das sich noch nicht im NRW-Referenzsystem befindet, melden und beantragen. Einige Bundesländer bieten keine LE-Referenzen an. Hier sind

Wert der Flächen aus dem GIS-Editor eingetragen. Dieses Feld wird gefüllt, sobald Sie eine Fläche eingezeichnet oder einen Vorschlag bestätigt haben, ebenso werden alle Änderungen an den Flächen, die Sie im GIS vornehmen, automatisch in diese Spalte übertragen.

Nach der Eingabe einer zulässigen Fruchtart können Sie in der Spalte Greening angeben, ob Sie Ihre Fläche im Umweltinteresse nutzen. Mit dem Greeningrechner können Sie überprüfen, ob Sie die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung erfüllen und genügend Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) bereitstellen.

Neu Ab diesem Jahr ist es auch im GIS möglich, in der Detailansicht der Teilschläge, Angaben zum Greening und zum Ansaatjahr zu machen.

► **Bindungen nicht vergessen**

Da nicht alle Bindungen automatisch mit der Eingabe der Nutart vergeben werden, vergessen Sie nicht, im Fenster der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen anzugeben, die Sie für den Teilschlag beantragen möchten. Die Wahl der Bindung ist abhängig von der Nutart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung. Wichtig ist, dass Sie für jede Bindung eine neue Zeile anlegen. Für einige Maßnahmen ist zudem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung

erforderlich. Relevante Angaben aus dem Flächenverzeichnis und GIS werden dann direkt automatisch in die jeweiligen Antragsformulare übertragen.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Neu Ab diesem Jahr können auch im GIS in der Detailansicht der Teilschläge Angaben zu den Bindungen gemacht werden. Dazu klicken Sie auf den Button Bearbeiten in der Zeile Codes der Flächenbindungen. Jetzt öffnet sich das identische Bindungsfenster, das Sie auch im Flächenverzeichnis öffnen können.

Im LE-Verzeichnis werden die Bindungen für den Vertragsnaturschutz ab 2015 vergeben. Dazu gehen Sie genauso vor wie bei der Vergabe von Bindungen im Flächenverzeichnis. Die Vergabe der Bindung VNS ist nur möglich für den LE-Typ 1 Hecken oder Knicks. Diese Flächen werden dann automatisch in den Auszahlungsantrag Vertragsnaturschutz in die Tabelle LE als Hecken übertragen.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen im Flächenverzeichnis erforderlich. Für die

die LE der Feldblockreferenz zugeordnet. In diesen Fällen zeichnen Sie die LE-Geometrie an der Stelle in die Feldblockreferenz ein, an der sich das LE befindet.

Beim Einzeichnen der Flächen sollten Überlappungen vermieden werden. Um das Einzeichnen zu erleichtern, werden Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch vom Programm korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn bei der Übernahme von Vorschlägen oder nach dem Einzeichnen einer Fläche eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen.

Neu

Um nach dem Einzeichnen Überlappungen leichter aufzufinden, werden diese im GIS farblich hervorgehoben.

Außerdem springt das Programm im GIS zu dem entsprechenden Teilschlag, wenn Sie die Fehlermeldung anklicken. Diese Überlappungen können nach Anklicken gelöscht werden, dies reduziert den Aufwand der Fehlerkorrektur erheblich.

Sie bekommen vom Programm eine Meldung, wenn Ihre Flächen bestimmte Grenzen überschreiten. Mit Hilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, BENA oder Zwischenfrucht automatisch abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz, den Nachbarflächen oder der Förderkulisse BENA möglich. Dadurch wird das genaue Einzeichnen auf den Grenzen erleichtert.

► Hinweispunkte

Jedes Jahr werden für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und LE angepasst wurden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung darüber hinaus im vorliegenden Luftbild noch nicht sichtbare Änderungen bekannt, die die Referenzabgrenzungen beeinflussen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen oder Ausgleichsmaßnahmen, müssen diese in der GIS-Anwendung durch einen Hinweispunkt kenntlich gemacht werden. Es reicht hier nicht aus, nur die beantragte Schlagumrandung kleiner einzuzichnen. Verändert sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke, ist ebenfalls ein Hinweis ratsam. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. Anschließend öffnet sich ein Fenster, in dem Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung eintragen. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Es kann zu Sanktionen und Rückforderungen kommen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass beantragte Flächen nicht förderfähig sind.

► Beantragung der Anlagen

Bei den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen handelt es sich um mehrjährige Verpflichtungen, daher ist für die Beantragung der Auszahlung eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr erforderlich. Je nach Bewilligungsstand der Antragstellenden werden auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Ausnahmen hiervon bilden der Folgeantrag Erstaufforstungsprämie und

die Sommerweidehaltung, die aufgrund einer einjährigen Verpflichtung immer im Menübaum aufgeführt werden. Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Sind zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld Grundantragsjahr oder Vertragsnummer oder Aktenzeichen möglich. Wichtig ist, dass Sie für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ bzw. „Ich erkläre ...“ ankreuzen.

In den Anlagen mit Flächenaufstellungen erscheinen die beantragten Flächen automatisch als Liste, diese werden über die jeweilige Flächenbindung im Flächenverzeichnis beziehungsweise im GIS in die Anlage übertragen. Grundlage der angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive LE, oder die bewilligte/ausgezählte Flächengröße des Vorjahres. Eventuell wird hier der kleinere Wert angezeigt, bei einigen Anlagen kann dieser Wert geändert werden. Die Änderungen der Flächengrößen haben jedoch zwei Folgen. Die gemachte Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis zurückübertragen und es entstehen Differenzen. Außerdem werden nach einer Änderung in einer Anlage anschließend gemachte Änderungen an der Flächengröße im GIS nicht mehr automatisch in der jeweiligen Anlage angepasst. In diesen Fällen ist es wichtig, die Angaben im Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen, um Fehlermeldungen zu vermeiden.

Hilfe bei der Antragstellung

Neben dem Angebot der Mithilfe von den Kreisstellen und der Hotline finden Sie ausführliche Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW im Handbuch. In der Kurzanleitung erhalten Sie eine kurze Einführung in die Bedienung der einzelnen Funktionen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte bei der Antragstellung. Außerdem enthält das Dokument FAQ Antworten zu häufig ge-

stellten Fragen. Diese Informationen zu dem ELAN-WebClient finden Sie unten im Dokumentenbaum des Programms. Außerdem sind diese Dokumente unter www.landwirtschaftskammer.de vorhanden. In der Rubrik Förderung, Elektronischer Antrag finden Sie zusätzlich mehrere Videos, die die wichtigsten Funktionen der Anwendung Schritt für Schritt zeigen und leicht nachzuvollziehen sind. ◀



Neu

Für die Maßnahme AUM-Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen werden Ihnen bei einer vorliegenden Bewilligung die festgestellten Flächen aus dem Vorjahr als Dokument im Dokumentenbaum angezeigt. Außerdem werden Ihnen die Länge und Breite vorgeblendet, wenn die Flächen identisch mit den Vorjahresflächen sind.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. Abhängig von der Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden.

Da die Flächenangaben automatisch aus dem Flächenverzeichnis oder der LE übernommen werden, müssen meistens nur noch wenige zusätzliche Angaben in den Antragsmasken gemacht werden. In dem Dokument Bewilligung oder Zahlung sind die Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als Orientierung für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächenänderungen gekommen ist.

Neu

Die Anlage Aktiver Betriebsinhaber entfällt bei der Antragstellung und wird nicht mehr im Dokumentenbaum aufgeführt.

In den PDF-Dokumenten der Erklärungen und Verpflichtungen in ELAN-NRW sind keine Einträge notwendig, sie sollten allerdings aufmerksam gelesen werden. Im Einreichungsverfahren ist es erforderlich, dass jeder Antragsteller die Erklärungen und Verpflichtungen akzeptiert. Jeder Ordner enthält außerdem die bekannten maßnahmen-spezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

Neu

In diesem Jahr können Sie in Ihrem Antrag Hanf als Zwischenfrucht beantragen. Dazu vergeben Sie für den entsprechenden Teilschlag die Bindung A4. Diese Fläche wird dann in die Anlage A4 mit einem Kennzeichen für Zwischenfrucht übertragen.

► Datenkontrolle

Während Sie Ihren Antrag bearbeiten, führt das Programm ständig Datenkontrollen durch. Unter dem Programmpunkt Meldungen werden Ihnen Fehlermeldungen vom Programm angezeigt. Diese Meldungen erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Nach einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. In den Formularen selber wird durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. Achten Sie darauf, dass Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, bearbeiten, da diese ein Einreichen verhindern.

Neu

Um eine bessere Unterscheidbarkeit der Fehler-symbole zu gewährleisten, werden die weichen Fehler in diesem Jahr durch ein oranges Ausrufezeichen dargestellt.

► Einreichen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, spätestens am 15. Mai 2018, eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Dieser muss im Original bei der zuständigen Kreisstelle am 15. Mai 2018 eingegangen sein. Diesem sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, beizufügen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2018. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion Einreichen starten. Das Programm führt Sie in einzelnen Schritten durch den Einreichvorgang. Bevor Sie Ihre Daten absenden, kontrollieren Sie sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Sie können nur ein einziges Mal mit ELAN-NRW einreichen. Mit dem Einreichen übertragen Sie Ihre Dokumente an den Direktor



der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint eine Einreichbestätigung. Über Datenbegleitschein öffnen kann der Datenbegleitschein geöffnet und ausgedruckt werden.

Ab diesem Jahr kann auch Hanf als Zwischenfrucht beantragt werden.

Foto: imago

Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forstanträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden beziehungsweise den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie Ihre eingereichten Dokumente und den Datenbegleitschein abrufen. Dazu klicken Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“. Hier werden Ihnen alle von Ihnen eingereichten Dokumente angezeigt. Des Weiteren können Sie sich hier auch nochmals Ihren Datenbegleitschein anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken.



Möchten Sie nach dem elektronischen Einreichen, das nur einmal möglich ist, Änderungen mitteilen oder bemerken Sie Fehler in Ihrem Antrag, sind diese Korrekturen innerhalb der Antragsfrist möglich. Allerdings sind diese späteren Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen nur in Papierform mit Hilfe entsprechender Vordrucke möglich. Diese Vordrucke finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. ◀

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Wie im Vorjahr wird die Ausgleichszahlung Umwelt für Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gewährt. Die Details erläutert Susanne Böning.

Ausgleichszulage gibt nur es für Dauergrünland in besonders ausgewiesenen Gebieten.

Foto:
Dr. Armin Hentschel

Die Ausgleichszahlung wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die Natura-2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Beide zusammen bilden die Umweltkulisse. Sie dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

► Was wird gefördert?

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und andere Landbewirtschafter. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen zu können, muss es sich um eine bewirtschaftete Dauergrünlandflä-

che mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen 459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen. Sie dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentlicher Stiftungen, wie der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden. Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verzicht auf Grünlandumbruch
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: kein Abschleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland
- Beschränkung auf zweimalige Mahd

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum 15. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 130 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Das Naturschutzgebiet muss seit dem 31. Dezember 2017 rechtskräftig ausgewiesen sein. Das Biotop muss bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzt worden sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung oder Veränderungsperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.
- 130 € je ha für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH- oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden
- 70 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet

- 60 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt

Folgende Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen führen zu weiteren Prämien erhöhungen:

Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat: 20 € je ha

Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 25 € je ha

Verminderte Frühjahrsbearbeitung 40 € je ha

Beschränkung auf zweimalige Mahd 207 € je ha

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Samelantrages mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2018. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist von 25 Tagen gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Werktag erfolgt. Danach ist der Antrag unzulässig.

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie zur

Vermeidung von Sanktionen immer Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse.

► Kürzungen vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung zu rechnen.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

In benachteiligten Gebieten erhalten Landwirte eine Ausgleichszulage, um natürliche, ungünstige Standortbedingungen oder andere spezifische Produktionsnachteile auszugleichen. Die Bedingungen und Voraussetzungen erklärt Daria Bailey.

Die Ausgleichszulage wird in bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 30 gewährt. Gefördert werden Betriebe, denen durch eine Benachteiligung Einkommensverluste und zusätzliche Kosten entstehen.

kleinen Gebieten (Gebiet 003) mit einer LVZ bis 30.

Förderfähig sind in den Berggebieten alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungscodes 563 bis 567, 574 bis 594, 859,

907 und 914 bis 999. Die Förderhöhe liegt in NRW bei allen zulässigen LVZ (1 bis 30) bei 115 €/ha. In der benachteiligten Agrarzone und den kleinen Gebieten sind bewirtschaftete Grünlandflächen mit den Nutzungscodes 421 bis 424, 459, 480, 492, 572 und 573 förderfähig. Die Ausgleichszulage in NRW wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach LVZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- Bei einer LVZ bis 15 mit 115 €/ha
- Bei einer LVZ ab 16 bis 20 mit 90 €/ha
- Bei einer LVZ ab 21 bis 25 mit 60 €/ha
- Bei einer LVZ ab 26 bis 30 mit 35 €/ha.

Benachteiligte Gebiete in NRW sind vor allem die Höhengebiete und einige Gemarkungen im Norden des Landes.

Foto: Dr. Armin Hentschel

Für die Beantragung der Ausgleichszulage 2018 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Zu den benachteiligten Gebieten in NRW gehören die im Rheinland liegenden höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes sowie die höher gelegenen Gegenden in Westfalen-Lippe sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke.

Hinsichtlich der benachteiligten Gebiete werden die Flächen unterschieden in Flächen in den Berggebieten (Gebiet 001), in der benachteiligten Agrarzone (Gebiet 002) und in den





Um Ausgleichszulage bekommen zu können, muss der Betrieb mindestens 3 ha in einem benachteiligten Gebiet bewirtschaften.

Foto: agrar-press

Auch für Flächen in benachteiligten Gebieten in den Bundesländern Hessen und Niedersachsen kann die Ausgleichszulage beantragt werden. Hier liegt die Höhe der Zuwendung unabhängig von dem Gebiet und der zulässigen LVZ (1 bis 30) bei 35 €/ha.



Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum und dann unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht werden.

Bei der Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur

Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

► Gestaffelte Prämie

Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet, dass bis 80 ha alle Hektar vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus wird die Prämienhöhe bis zu 120 ha um 25 % gekürzt, über 120 ha wird keine Prämie gewährt.

► De-minimis-Regelung

In den kleinen Gebieten erfolgt die Förderung weiterhin als De-minimis-Beihilfe. Bei der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass der Subventionswert von landwirtschaftlichen De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren (Kalenderjahren) 15 000 € nicht übersteigen darf. Zudem dürfen Agrar-De-minimis-Beihilfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzun-

gen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden. Zum einen müssen die Beihilfen dem jeweiligen Sektor eindeutig zugeordnet werden können, zum anderen dürfen sie die individuellen Obergrenzen der anderen Bereiche nicht überschreiten. Das sind für den Bereich Fischerei und Aquakultur 30 000 €, für den gewerblichen Bereich 200 000 € und den Bereich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) 500 000 € jeweils in drei Jahren.

► Abzug bei Zulage

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe ist zusätzlich die Anlage B – De-minimis-Beihilfe auszufüllen. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 9. Juni eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen. ◀

Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz

Im Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2018 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen finden Landwirte Antworten auf Fragen zur Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Düngung, Sortenwahl und Saat sowie zum Pflanzenschutz. Gerade beim Pflanzenschutz und der Düngung geht es nicht nur um den wirtschaftlichen

Einsatz, sondern um die Beachtung der immer komplizierter werdenden Regelungen zum Schutz der Umwelt.

Hinter diesen über 700 Seiten Inhalt stehen nicht nur das Fachwissen und die Erfahrungen der Experten, sondern auch die Ergebnisse des umfangreichen Versuchswesens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit zahlreichen Versuchen zu den wichtigsten Kulturen in allen Regionen des Landes. Die Informationen sind übersichtlich, kurz und verständlich geschrieben, vor allem aber praxisorientiert und aktuell dargestellt.

Der Ratgeber kann bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für 20 € abgeholt werden. Für Schüler und Studenten kostet er 17 €, ab zehn Exemplaren sind 15 € zu zahlen. Soll das Buch zugesandt werden, kommen die Kosten für Porto und Verpackung hinzu. In jedem gedruckten Exemplar steht ein individueller Code, mit dem eine E-Book-Version freigeschaltet werden kann. Bestellt werden kann der Ratgeber bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst, E-Mail: astrid.neubauer@lwk.nrw.de. ◀



Naturschutz im Vertrag

Wer zugunsten der Natur, zum Schutz von Biotopen und seltenen Arten auf Ertrag verzichtet und bestimmte Maßnahmen durchführt oder unterlässt, kann dafür Förderungen bekommen. Voraussetzung ist eine Vereinbarung mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt. Lennard Peters und Ulrike Thiele erklären die Bedingungen.

Für die an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung von Grünlandflächen, Ackerflächen, Kulturbiotopen, Streuobstwiesen oder Hecken können Landwirtinnen und Landwirte finanzielle Ausgleichszahlungen im Rahmen der Fördermaßnahme Vertragsnaturschutz erhalten. Die Maßnahmen im Vertragsnaturschutz zielen darauf ab, Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Gleichzeitig sollen schädliche Entwicklungen für den Naturhaushalt verhindert werden. Bei der Ackerextensivierung dienen die Maßnahmen dazu, bedrohten Arten die von ihnen benötigten Strukturen bereitzustellen.

Dies kann eine bearbeitungsfreie Schonzeit für den Kiebitz im Maisacker sein, damit er erfolgreich brüten kann, oder eine Kombination aus Ackerbrache und Einsaatfläche für das Rebhuhn, damit dieses Nahrung, Schutz und Brutraum findet. Weitere Arten, die im Rahmen der Ackerextensivierung geschützt werden, sind zum Beispiel die Graumammer, der Feldhase oder der Feldhamster.

Gefördert werden zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln in Sommer- oder Wintergetreide
- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide

- Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen

Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige (Teil-)Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

► Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielweise folgende Maßnahmen gefördert:

- Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel
- Mahdpflicht mit Festlegung des frühesten Zeitpunktes einer ersten Mahd bei gleichzeitigem Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch
- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpfleßmaßnahmen in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

► Antragstellung und Abwicklung

Die Kreise oder kreisfreien Städte als zuständige Bewilligungsbehörden oder auch die Biologischen Stationen informieren und beraten über die Möglichkeit der Förderung. Antragsteller, die einen neuen Grundantrag auf Förderung im Vertragsnaturschutz stellen möchten, können dies jährlich bis zum 30. Juni tun. Der fünfjährige Bewilligungszeitraum beginnt dann zum Beispiel am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2023.

Beim Vertragsnaturschutz werden zum Beispiel extensive Weidenutzung und Mähen nach vertraglich vereinbarten Regelungen gefördert.

Foto:
Dr. Armin Hentschel



Der Kiebitz ist eines der Tiere, das mit dem Vertragsnaturschutz geschützt werden soll.

Foto: agrar-pres

Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen müssen, sollte früh genug Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden. Vordrucke für den Grundantrag und erforderliche Informationen sind bei der zuständigen Be-

willigungsbehörde erhältlich. Für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraumes sind die beantragten Flächen entsprechend den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften und gegebenenfalls die Pflegemaßnahmen durchzuführen. Für Pachtflächen ist daher zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen müssen. Um die ver-

einbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den fünf Verpflichtungsjahren jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt über das ELAN-Programm.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an den jeweiligen Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 31. Dezember durch die EU-Zahlstelle. Bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämiensrelevant. Informationen zu den Cross-Compliance-Bestimmungen finden Sie in der Broschüre „Cross Compliance 2018“.



Weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie Hinweise zur Antragstellung, finden Sie im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen ab 2015 unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. ◀

Vor-Ort-Kontrolle – so läuft’s

Die im Antrag gemachten Angaben müssen nach den EU-Verordnungen überprüft werden, um ungerechtfertigte Prämienauszahlungen zu vermeiden. Diese Kontrollen finden auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen statt. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist mit diesen Prüfungen beauftragt. Sie werden durch Fernerkundungen oder direkt vor Ort oder durch eine Kombination dieser Methoden durchgeführt. Es müssen alle Auflagen kontrolliert werden.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird geprüft, ob

- die im Beihilfe-, Förder-, Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind dies vor allem die Angaben zu Lage, Größe und Nutzung der bewirtschafteten Schläge;
- alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilfeverordnung oder die betreffende Stützungsmaßnahme sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe oder Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden;

- die Anforderungen und Standards für Cross Compliance eingehalten werden.

Bei einer Kontrolle vor Ort wird der Antragsteller vom Prüfer zu Beginn über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert. Danach beginnt in der Regel die Kontrolle der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Je nach Prüfgrund folgt dann die Besichtigung und Messung der relevanten Flächen. Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung und der Antragsteller hat die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen im Prüfbericht festzuhalten.

Bei der Fernerkundung werden die beantragten Flächen anhand aktueller Satellitenbilder oder Luftbildaufnahmen auf Richtigkeit geprüft. Es werden nur in Zweifelsfällen einzelne Flächen vor Ort überprüft. Kontrollen mittels Fernerkundung werden ohne Ankündigung und ohne vorherige Information an den Antragsteller durchgeführt. Der Antragsteller wird aber im Nachgang über die Ergebnisse der durchgeführten Fernerkundungskontrolle informiert.

Sofern bei einer Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt.

Nach EU-Recht sollen Vor-Ort-Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgen. In bestimmten Fällen kann die Kontrolle aber auch angekündigt werden, wenn der Prüfzweck nicht gefährdet ist. Die Ankündigungsfrist beträgt bei flächenbezogenen Maßnahmen und Cross Compliance maximal 14 Tage und bei tierbezogenen Maßnahmen maximal 48 Stunden.

Wenn der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Betriebsinhaber die Kontrolle zugelassen hat, können Teile der Kontrolle auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden, wenn dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter die Mitwirkung unmöglich ist.

Britta Stümper



Geld aus der zweiten Säule

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum des Landes Nordrhein-Westfalen werden verschiedene Fördermaßnahmen angeboten. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die mehrjährigen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und den ökologischen Landbau vor.

Im Rahmen des Entwicklungsprogrammes Ländlicher Raum des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch 2018 die fünfjährigen flächenbezogenen Fördermaßnahmen angeboten:

- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- Extensive Grünlandnutzung
- Anlage von Blüh- und Schonstreifen
- Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen
- Anbau von Zwischenfrüchten
- Ökologischer Landbau
- Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Wer bereits über eine Bewilligung verfügt, kann bis zum 15. Mai 2018 über das ELAN-Antragsverfahren seine Auszahlungsanträge stellen. Es gelten die Nachfristregelungen der Direktzahlun-

gen. Das jährliche Einreichen eines Auszahlungsantrags ist eine Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendung. Wer neu in eine der Fördermaßnahmen einsteigen möchte, kann bis zum 30. Juni 2018 einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2019 bei seiner Kreisstelle einreichen. Für den Anbau von Zwischenfrüchten beginnt der Verpflichtungszeitraum bereits am 1. Juli 2018.



Im folgenden Beitrag werden die mehrjährigen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und der Ökologische Landbau kurz vorgestellt. Weiterführende Informationen zur Prämienhöhe oder zu den Förder Voraussetzungen erhalten Sie auf der Seite der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Ländlicher Raum. Dort

finden Sie neben den aktuellen Richtlinien auch die Antragsformulare und Merkblätter zum Auszahlungsantrag. Nachfolgend eine Beschreibung der Maßnahmen in Kurzform.

Zahlreiche Agrarumweltmaßnahmen und der Ökologische Landbau werden mit Geld aus der zweiten Säule gefördert.

Foto: landpixel

► Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte Ackerfläche des Betriebes. Ausgenommen sind diejenigen Ackerflächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Es müssen jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten mit festgelegten Anbauanteilen angebaut werden. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Für Raufuttergemenge mit Leguminosenanteil als Hauptfrucht ist ein Umfang von bis zu 40 % der Ackerfläche zulässig.
- Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen, der Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen maximal 30 % und mindestens 10 % der Ackerfläche sind mit Leguminosen oder Leguminosengemengen zu bestellen.
- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, können Haupt-

fruchtarten zusammengefasst werden, um den Mindestanteil zu erreichen. So können beispielsweise 5 % Wintergerste und 8 % Wintertriticale zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden.

- Zur Vermeidung einer Doppelförderung erfolgt bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus oder gleichzeitiger Beantragung von Leguminosenflächen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings ein Prämienabzug. Für alle förderfähigen Ackerflächen wird nur der geringere Prämienatz gewährt, sobald eine Leguminosenfläche als ÖVF angegeben wird.

► Extensive Grünlandnutzung

- Die Verpflichtung der extensiven Bewirtschaftung umfasst das gesamte Dauergrünland des Betriebes. Förderfähig sind die im Flächenverzeichnis mit den Nutzartcodes 459, 480 und 492 ausgewiesenen Dauergrünlandflächen. Diese Flächen werden auch als Bezugsgröße für die Berechnung des durchschnittlichen Mindestviehbesatzes von 0,6 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) und Höchstviehbesatzes von 1,4 RGV herangezogen. Der Mindestviehbesatz darf dabei an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) unterschritten werden.
- Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdünger oder organische und organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage I der Düngeverordnung

ausgebracht werden. Ein Wirtschaftsdüngereinsatz muss auf eine Menge, die einem Äquivalent von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je ha entspricht, reduziert werden.

- Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot, das auch Pflegeumbrüche einschließt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt ab einer umgebrochenen Fläche von 0,25 ha unmittelbar zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages. Pflegeumbrüche sind nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer NRW zulässig. Neben diesen maßnahmenspezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter.
- Beregnung oder Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.
- Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich beispielsweise durch Mahd und Abfuhr des Auswuchses oder durch Beweidung genutzt werden.

► Blüh- und Schonstreifen

- Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen auf den Acker- oder Dauerkulturflächen, mit einer Breite von mindestens 6 bis maximal 12 m, entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Bezugsschlages. Alternativ können auch Blüh- und

Schonflächen von maximal 0,25 ha je Schlag angelegt werden. Es sind die in NRW festgelegten Saatmischungen zu verwenden. Im Falle einer Kontrolle müssen Belege vorgelegt werden können. Daher ist es ratsam, die Rechnungen aufzubewahren.

- Der Umfang an Blüh- und Schonstreifen darf maximal 20 % des Bezugsschlages betragen. Dabei ist je Schlag auch eine Kombination aus mehreren Blüh- und Schonstreifen und maximal einer Blüh- und Schonfläche möglich.
- Die Einsaat im ersten Verpflichtungsjahr oder bei einer Verlegung von Flächen muss spätestens bis zum 15. Mai vorgenommen werden. Grundsätzlich sollen die Streifen und Flächen an Ort und Stelle beibehalten werden. Werden sie verlegt, ist dies erst nach Ernte der Hauptfrucht und frühestens ab dem 1. August zulässig. Der im ersten Auszahlungsjahr festgestellte Bewilligungsumfang ist jedoch über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blüh- und Schonstreifen oder -flächen ist unzulässig.
- Außer für Pflegemaßnahmen und etwaige Nachsaaten dürfen auf den Blüh- und Schonstreifen/-flächen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Befahren ist ausschließlich für diese Maßnahmen erlaubt.
- Mindestens alle zwei Jahre ist der Aufwuchs zu mulchen oder zu mähen und ganzflächig zu verteilen. Der Aufwuchs darf dabei nicht genutzt werden.
- Diese Pflegemaßnahmen dürfen erst nach dem 31. Juli eines Jahres durchgeführt werden.
- Werden Blüh- und Schonstreifen gleichzeitig als ÖVF angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.

► Anlage von Ufer- und Erosionsschutzstreifen

- Gefördert wird die Anlage von Ufer- oder Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern, durch Einsaat mehrjähriger Grasarten oder gräserbetonter Mischungen auf einer

Voraussetzung für die Öko-Förderung ist, dass der gesamte Betrieb nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wird.
Foto: landpixel



Breite von 5 bis zu 30 m. Die angelegten Streifen müssen über den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum beibehalten werden. Die Einsaat muss vor dem 1. April des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen.

- Der Aufwuchs der Fläche muss mindestens einmal jährlich gemäht und abgefahren oder gemulcht und ganzflächig verteilt werden, jedoch frühestens ab dem 1. Juli eines Jahres. Die Nutzung des abgefahrenen Aufwuchses unterliegt keinen spezifischen Bedingungen.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Entwässerungsmaßnahmen, Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung des Streifens, einschließlich der angrenzenden Böschung, sind unzulässig. Auch eine über die Abfuhr des Mähguts hinausgehende Nutzung der Fläche, die zur Beeinträchtigung der Begrünung führt, sowie eine Bodenbearbeitung, die über eine notwendige Nachsaat hinausgeht, sind nicht zulässig.
- Werden die Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als ÖVF beantragt, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.

► Anbau von Zwischenfrüchten

- Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten innerhalb einer festgelegten Förderkulisse zum Zweck der Winterbegrünung nach der Ernte der Hauptfrucht. Bewilligt werden können maximal 50 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung innerhalb der Förderkulisse liegenden bewirtschafteten förderfähigen Ackerfläche des Betriebes. Der Mindestumfang beträgt 20 %. Dieser muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren eingehalten werden.
- Bitte beachten Sie, dass es bei Unterschreitung der 20-%-Grenze keine Ausnahmen gibt. Es ist nicht ausreichend, auf allen Flächen, die in der Förderkulisse bewirtschaftet werden und auf denen eine Sommerung als Hauptkultur folgt, Zwischenfrüchte anzubauen.
- Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen winterhart oder

ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Erfolgt die Aussaat der nachfolgenden Hauptkultur mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren, ist auch der Anbau von abfrierenden Zwischenfrüchten und Untersaaten möglich.

- Die Einsaat der Zwischenfrüchte ist nach Ernte der Hauptkulturen bis zum 5. September aktiv mit ortsüblichen Bestellmethoden vorzunehmen, also keine Selbstbegrünung. Nach spät räumenden Hauptkulturen können die Aussaat von Ölrettich, Winterrübsen und Senf bis zum 15. September und die Aussaat von Welschem Weidelgras und Grünroggen bis zum 1. Oktober erfolgen.
- Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger dürfen auf den Zwischenfruchtflächen nicht ausgebracht werden. Eine Startdüngung nach Anbau von Getreide ist zulässig.
- Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden. Sie dürfen im Anschluss nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist ausgeschlossen. Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist möglich, sofern es sich um ausreichend winterharte Zwischenfrüchte handelt. Eine Beweidung ist vor dem 16. Februar nur im Rahmen der Wanderschäferlei zulässig.
- Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen nicht in eine Hauptkultur überführt werden, das heißt, es muss eine aktive Einsaat einer Sommerung als Hauptkultur erfolgen.
- Im Verpflichtungszeitraum muss an mindestens zwei Beratungsangeboten der mit der Wasserrahmen-Richtlinien-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle teilgenommen werden. Dabei muss die erste Teilnahme spätestens mit dem dritten und die zweite spätestens mit dem fünften Auszahlungsantrag belegt und die Teilnahmebescheinigung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Teilnehmer mit Bewilligungen aus dem Jahr 2015 müssen die Teilnahmebescheinigungen spätestens mit dem Auszahlungsantrag 2018 einreichen.



- Bis zum 15. Oktober ist jährlich eine Herbsterklärung (Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau) bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.
- Bei der Antragstellung muss beachtet werden, dass aufgrund von Änderungen der Schlagaufteilung gegenüber dem Vorjahr eine Teilschlagbildung erforderlich sein kann. Im Auszahlungsantrag 2018 sind die in der vergangenen Herbsterklärung 2017 gemeldeten Zwischenfruchtflächen zu beantragen. Teilschläge können nur in vollem Umfang beantragt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2017 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen gegebenenfalls durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2018 genau wiederfinden lassen.
- Werden Zwischenfrucht- und Untersaatflächen gleichzeitig als ÖVF angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 75 €/ha.

► Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen

Diese Maßnahme nimmt eine gewisse Sonderstellung ein, da sie zwar einen Tierbezug hat, im Programm Ländlicher Raum jedoch den Agrarumweltmaßnahmen zugeordnet wird.

Der Umfang an Blüh- und Schonstreifen darf maximal 20 % des Schlages betragen.

Foto: Caroline Kowol

Förderfähig sind die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen, die in der Datenbank „TGRDEU“ (Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland) in definierten Gefährdungskategorien geführt werden. Die Förderung bezieht sich auf seltene Rinder-, Schaf-, Pferde-, Schweine- und Ziegenrassen.

Maßnahmenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Zuwendungsempfänger hält die Tiere selbst und zwar in NRW und führt den Nachweis, dass er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung in NRW teilnimmt.
- Für Rinder, Pferde und Schweine legt er der zuständigen Kreisstelle eine Zuchtbescheinigung oder den Eintrag ins Zuchtbuch vor.
- Für Schafe und Ziegen ist die Zuchtbescheinigung oder Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere vorzulegen.
- Der mit dem Grundantrag beantragte Umfang an Tieren ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beizubehalten. Ausscheidende Tiere müssen innerhalb von sechs Monaten ersetzt werden.

► Ökologischer Landbau

- Zentrale Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der EU-Ökoverordnung im gesamten Betrieb. Der Betrieb muss jährlich durch die Ökokennwertstelle nach der EU-Ökoverordnung kontrolliert werden. Die Bescheinigung über diese Kontrolle ist vom Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle bei der zuständigen Kreisstelle der Kammer einzureichen.
- Im Rahmen der Unterglasförderung sind auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, förderfähig, sofern sie eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung aufweisen. Die Nutzungsdauer muss mindestens neun Monate je Jahr betragen und ist seitens des Antragstellers nachzuweisen und im Auszahlungsantrag zu bestätigen. Folientunnel sind nicht förderfähig. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche des Gewächshauses als Bestandteil des

Flächenverzeichnisses anzugeben. Verbindungsgänge, Lagerbereiche, Sozialräume oder sonstige nicht dem Anbau dienende Bereiche dürfen nicht beantragt werden. Von der Grundfläche erfolgt im Rahmen des Auszahlungsverfahrens pauschal ein Abzug von 10 % für Wege.

- Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt ab einer umgebrochenen Fläche von 0,25 ha unmittelbar zu Prämienkürzungen innerhalb der Fördermaßnahme. Ebenfalls unzulässig sind Pflegeumbrüche. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde jedoch eine Genehmigung hierfür erteilen. Neben diesen maßnahmenspezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening, im Falle des Verzichts auf Greeningbefreiung, und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter.
- Betriebe, die Prämien für Dauergrünland beantragen, müssen im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Dauergrünland einhalten.

► Welche Flächen werden gefördert?

Grundsätzlich bemisst sich die maximal förderfähige Fläche am Bewilligungsumfang. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus definierte Obergrenzen, wie die einer maximal förderfähigen Breite.

In den ganzbetrieblichen Maßnahmen vielfältige Kulturen, extensive Grünlandnutzung, Anbau von Zwischenfrüchten und ökologischer Landbau können neu in den Betrieb aufgenommene und selbst bewirtschaftete Flächen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden, sodass in der Regel keine Ersetzungsanträge erforderlich sind. Die förderfähige Fläche wird im jeweiligen Antragsjahr anhand des Flächenverzeichnisses aus dem Sammelantrag ermittelt. Für den Anbau von Zwischenfrüchten wird, neben den im Flächenverzeichnis und Auszahlungsantrag angegebenen Flächen, auch die Herbsterklärung zur Ermittlung der förderfähigen Fläche herangezogen. Für aus dem Betrieb ausscheidende Flächen muss keine Rückzahlung erfolgen.

Bei den Blüh- und Schonstreifen und den Uferrand- und Erosionsschutzstreifen bildet die im Grundantragsverfahren bewilligte Fläche die maximal förderfähige Fläche, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden muss. Mit dem ersten Auszahlungsantrag wird gegebenenfalls die Bewilligung auf den tatsächlich angelegten und förderfähigen Umfang nach unten korrigiert, sofern weniger förderfähige Fläche festgestellt wurde, als im Grundantrag beantragt.

► Kombination mit Ökologischen Vorrangflächen

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Beantragung von im Rahmen dieser Maßnahmen geförderten Flächen mit ÖVF möglich. Der Antragsteller trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass er sowohl die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen der AUM als auch die des gewählten ÖVF-Typs einhält. Weil im Rahmen der Agrarumweltförderung einige Maßnahmen gefördert werden, die auch für den Erhalt der Greeningprämie verpflichtend sind, wird zur Vermeidung einer Doppelförderung in bestimmten Fällen eine Kürzung der AUM-Prämie vorgenommen.

► Antragsverfahren

Für alle oben beschriebenen Maßnahmen gilt wie bisher der 15. Mai 2018 als Antragsfrist für die Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2018. Grundanträge müssen bis zum 30. Juni 2018 eingereicht werden. Die Auszahlungsanträge sind mit Ausnahme der seltenen Haustierrassen über ELAN zu stellen. Grundanträge reichen Sie bitte fristgerecht in Papierform bei der für Sie zuständigen Kreisstelle ein.



Die Antragsformulare und Merkblätter finden Sie auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Ländlicher Raum.

► Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt im Zeitraum Januar bis März nach Ablauf des aktuellen Verpflichtungsjahres. Die Bewilligungszeiträume erstrecken sich aus diesem Grund bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Beendigung des letzten Verpflichtungsjahres. ◀

Tierschutz wird gefördert

► Sommerweidehaltung im Überblick

Auch in diesem Jahr werden die einjährigen Fördermaßnahmen „Haltungsverfahren auf Stroh“ und „Sommerweidehaltung“ angeboten. Diese Maßnahmen sollen insbesondere zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen beitragen. Kerstin Nobach und Frauke Neier erläutern, was Sie wissen müssen.

Die Antragstellung für die Sommerweidehaltung, Verpflichtungsjahr 2018, erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN. Der Antrag muss bis zum 15. Mai eingereicht werden. Eine verspätete Einreichung führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung des Antrags. Für die Fördermaßnahme Haltungsverfahren auf Stroh, Verpflichtungsjahr 2019, wird es wie in den Vorjahren einen Antrag in Papierform geben, der bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Antragsformulare sind ab Mitte Mai 2018 bei den Kreisstellen sowie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer erhältlich.

In diesem Jahr laufen die fünfjährigen Vorgängerprogramme „Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh“ und „Förderung der Weidehaltung von Milchvieh“ aus. Landwirte, deren Verpflichtungszeitraum in der fünfjährigen Strohmaßnahme am 30. Juni 2018 endet, können einen Antrag für das Verpflichtungsjahr 2019 in der einjährigen Maßnahme stellen. Wer hingegen 2018 noch eine laufende Verpflichtung in der alten Weidemaßnahme hat, kann erst ab 2019 die Sommerweidehaltung beantragen, da sich die Verpflichtungszeiträume der alten und der neuen Maßnahme nicht überschneiden dürfen.

► Darauf bei der Antragstellung achten

Bei der Beantragung der Sommerweidehaltung sind die zur Beweidung genutzten Flächen durch Setzen einer Bindung zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss je Weidefläche bestimmt werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzt. Diese Angaben sind bereits sanktionsrelevant und können nach dem Ende der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.

Wählen Sie im Antrag zur Sommerweidehaltung auch nur die Weidegruppen

aus, die in der Weideperiode vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang erhalten.

Auch beim Haltungsverfahren auf Stroh ist sorgfältig zu prüfen, ob die verschiedenen Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen erfüllt



werden. Hierbei helfen die Checklisten, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile des Antrags sind. Die Voraussetzungen der Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh sind immer für den kompletten Betriebszweig einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn Tiere desselben Betriebszweigs in verschiedenen Ställen stehen und unter verschiedenen HIT-Betriebsstättennummern gemeldet sind.

Bei der Beantragung der Betriebszweige Milchvieh- und Mutterkuhhaltung ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh eine eindeutige Zuordnung der Rasseschlüssel zu den jeweiligen Haltungsverfahren vorgeben. Diese Zuordnung kann den Antragsunterlagen entnommen werden. Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen Förderbedingungen zu Sanktionen führen. Sanktionen können sich zudem auch auf die Prämien der Folgejahre auswirken.

- Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) erhalten in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober 2018 täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke.
- Pro Großvieh-Einheit (GVE) werden mindestens 0,2 ha Weidefläche der zulässigen Nutzartcodes 459 und 480 vorgehalten. Die Prüfung erfolgt separat für jede Weidegruppe.
- Färsen müssen die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, sind jedoch nur zu 80 % förderfähig.
- Bei Färsen der Fleischrasse im Herdenverband werden die Mutterkühe zwar bei der GVE-Berechnung und bei der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie wird

jedoch keine Prämie gezahlt. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind.

- Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.

Bei der Förderung der Strohhaltung müssen die Liegeplätze regelmäßig eingestreut werden, sodass sie trocken und ausreichend gepolt sind.

Foto: agrar-press

► Haltungsverfahren auf Stroh

- Die Tierschutzmaßnahme wird für alle Tiere des beantragten Betriebszweigs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 durchgeführt.
- Förderfähige Betriebszweige sind Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Rinderaufzucht/Färsenmast, Bullenmast, Schweinezucht und sonstige Schweinehaltung.

- Die tageslichtdurchlässige Fläche beträgt bei Rindern mindestens 5 % und bei Schweinen mindestens 3 % der Stallgrundfläche.
- Die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche hat eine bestimmte Mindestgröße. Diese variiert je nach Betriebszweig.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Liegeplätzen auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche vorhanden.
- Die Liegeplätze werden regelmäßig mit Stroh eingestreut, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.
- Es gibt eine ausreichende Anzahl an Futterplätzen bei Rindern.
- Die Rinder werden mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März

- und vom 16. bis 31. Dezember im Stall gehalten.
- Die Bagatellgrenze beträgt 550 €.



Ausführliche Informationen zu den beiden Maßnahmen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierschutzmaßnahmen. ◀

Neues zu Cross Compliance

Für die Gewährung von Agrarzahlungen sind die EU-rechtlichen Standards in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz einzuhalten. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der CC-relevanten Zahlungen, dabei gibt es 2018 Neuerungen.

Cross Compliance umfasst gegenwärtig sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand, ferner gelten derzeit dreizehn Standards zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung. Bereits bei der Agrarreform 2015 wurden in den vergangenen drei Jahren einige CC-Verpflichtungen modifiziert. Besonders hervorzuheben sind unter anderem die bereits 2017 eingeführten Änderungen.

Bei der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen haben nur noch die Regelungen zur Kennzeichnung (Ohrmarken) und zur Führung des Bestandsregisters CC-Relevanz. Die weggefallenen Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigespflicht der Schaf-/Ziegenhaltung), über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.

Werden bei der Feststellung geringfügige Verstöße festgestellt, kann durch das eingeführte Frühwarnsystem auf eine Sanktion verzichtet werden, wenn

der festgestellte Verstoß von geringer Schwere sowie von einem begrenzten Ausmaß ist und unverzüglich oder innerhalb der von der Kontrollbehörde gesetzten Frist abgestellt wird. Stellt der Betriebsinhaber den Verstoß nicht fristgerecht ab oder wird innerhalb von drei Jahren der gleiche Verstoß festgestellt, erfolgt eine rückwirkende Sanktionsfestsetzung von 1 % im Jahr der Erstfeststellung. Wird wiederholt geringfügig gegen dieselbe Verpflichtung verstoßen, kommt es zu einer Sanktion in Höhe von 3 % im Jahr der erneuten Feststellung.

Werden kleinerer Fehler bei der Registrierung (Bestandsregister) und fristgerechten Meldung aller Tierbewegungen in der HIT, sogenannte marginaler Fehler festgestellt, ist es in begründeten Einzelfällen möglich, geringfügige „Fehler aus Versehen“ weder zu sanktionieren noch im Rahmen des Frühwarnsystems zu behandeln; der marginale Fehler ist damit kein Verstoß. Voraussetzung ist, dass die kleineren Fehler dem Landwirt trotz angemessener Sorgfalt versehentlich unterlaufen und ursächlich für den Verstoß sind. Dabei sind neben einer Gesamtbetrachtung des Betriebes und dem generellen Meldeverhalten auch mögliche erschwerende Umstände, wie zum Beispiel Krankheitsfälle, technische Störungen oder außergewöhnlich angespannte Erntesituationen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Frühwarnsystem gibt es bei einer wiederholten Feststellung eines marginalen Fehlers keine rückwirkende Sanktion für den vorangegangenen Verstoß! Kennzeichnungsverstöße und Falschmeldungen in HIT (Rasse/Geschlecht) sind keine marginalen Fehler.



Mit der Neufassung der Düngerverordnung und der Einführung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich 2018 maßgebliche Ände-

rungen zur Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Nitratrichtlinie. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- die nunmehr geforderte Ermittlung und Aufzeichnung des Düngebedarfs für die jeweilige Kultur vor dem Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln,
- die erweiterte Verpflichtung, den Nährstoffgehalt von organischen und mineralischen Düngemitteln vor der Aufbringung zu ermitteln und aufzuzeichnen,
- eine Überschreitung des im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre ermittelten Kontrollwerts von 60 kg N/ha führt zu einer behördlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Düngeberatung,
- die Verschärfung der Sperrzeiten für das Aufbringen von N-haltigen Düngemitteln,
- die erweiterten Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern,
- die verschärften Regelungen zur Düngung auf gefrorenem Boden,
- die Einbeziehung der Gärrückstände in die 170 kg-Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemittel und
- die bundeseinheitliche Regelung zur Mindestlagerkapazität und Lagerdauer für flüssige Wirtschaftsdünger, Gärrückstände, Festmist und Kompost.

Werden Silage oder Festmist länger als sechs Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden.

Ausführliche Informationen enthält die Informationsbroschüre Cross Compliance 2018, die unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Broschüren abrufbar ist. Die Broschüre ist auch im ELAN-Programm aufrufbar.
Marc Weinhold

Die strengen Regeln der neuen Düngerverordnung sind CC-relevant. Bei Verstößen droht deshalb neben Bußgeld auch eine Prämienkürzung.

Foto: agrar-press





Hierfür sollte das dem Anschreiben beigefügte Rückmeldeformular verwendet werden. Dieses beinhaltet schon Vorschläge zur Korrektur, die ausgewählt werden können, wodurch eine zügige Bearbeitung sichergestellt wird. Zu den Feststellungen durch den Antragsteller muss eine Rückmeldung voraussichtlich spätestens bis zum 19. Juni 2018 bei der Kreisstelle eingehen. Der Termin zur Rückmeldung und mögliche Terminänderungen sind dem Anschreiben zu entnehmen.

Fehlerhafte Flächengrenzen, zum Beispiel am Waldrand, die bei der Vorabprüfung festgestellt werden, können sanktionsfrei korrigiert werden.

Foto: agrar-press

► Welche Korrekturen sind möglich?

Zu beachten ist, dass ausschließlich Korrekturen mitgeteilt werden können, die die als fehlerhaft festgestellten Flächen betreffen. Darüber hinausgehende Änderungen, wie Nutzungsänderungen oder Änderungen an Flächen, die nicht als fehlerhaft festgestellt wurden, sind im Rahmen der Vorabprüfung nicht zulässig. Diese sind als Änderungen des Sammelantrags, wie bisher auch, gesondert mitzuteilen, siehe Seite 8.

► Bearbeitung durch die Kreisstelle

Die Korrekturen der Flächen werden entsprechend der Rückmeldung durch die zuständige Kreisstelle vorgenommen. Diese korrigierten Flächen gelten dann als beantragt. Die Änderungen erfolgen damit sanktionsfrei. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Ergebnis. Spätere Feststellungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen bleiben hiervon unberührt.

► Hinweis zu Flächen aus anderen Bundesländern

Neu Flächen, die außerhalb des Betriebsitzlandes bewirtschaftet werden, müssen ab dem Antragsjahr 2018 auch im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst werden.

Für diese Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegenheitslandes. Nähere Informationen zum Antragsverfahren ab 2018 erhalten die betroffenen Antragsteller rechtzeitig vor Antragsbeginn mit gesondertem Anschreiben. ◀

So läuft die Vorabprüfung

Gleichzeitig mit dem geodatenbasierten Beihilfeantrag wurde im Jahr 2016 das System der Vorabprüfungen eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Überprüfung der Flächenangaben durch die Bewilligungsbehörde, die dem Antragsteller die Möglichkeit bieten soll, notwendige Änderungen an den beantragten Flächen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sanktionsfrei vornehmen zu können. Ulrike Grabarits informiert Sie, was das bedeutet.

Nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde werden die beantragten Teilschläge und Landschaftselemente unter anderem darauf geprüft, ob sich

- die Flächen mit Nachbarflächen überschneiden,
- die Flächen außerhalb der Referenz befinden.

► Kein Nachteil bei frühem Antrag

Wird eine beantragte Fläche im Rahmen der genannten Prüfungen als fehlerhaft festgestellt, bekommt der betroffene Antragsteller hierüber eine Mitteilung. In diesem Anschreiben werden sämtliche Ergebnisse der Vorabprüfung mit den genauen Flächenangaben und der Art der Feststellung

aufgeführt. Die Vorabprüfungen werden nach Antragsschluss durchgeführt. Hierdurch ist also auch ein frühes Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

► Flächen in ELAN prüfen

Mit den Angaben aus dem Anschreiben kann sich der Antragsteller die betroffenen Flächen im ELAN-Programm ansehen. Das Programm wird bis zum Termin der letztmöglichen Rückmeldung verfügbar sein.

► Rückmeldung durch den Antragsteller

Die notwendigen Korrekturen sind der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 5, 8, 14, 19, 21, 27 f., 33, 48, 50, 58 ff.
 Aktiver Betriebsinhaber 5, 53
 Anbaudiversifizierung 6, 8, 16, 20, 22, 30 ff., 39 f., 42, 51
 Antragsgeometrie 51
 Ausgleichszahlung 8, 19, 27, 54
 Ausgleichszulage 8, 19, 27, 54 ff.

B

Bagatellgrenze 5, 63 f.
 Basisprämie 4, 8, 11 f., 15, 17, 25, 27, 29 f., 34 f., 38, 50 f., 56
 Beihilfefähige Flächen 7
 Betriebsinhaber 5, 9 ff., 15, 28, 30 ff., 34, 46, 53, 58, 64
 Biotop 44
 Blühstreifen 8, 22, 28
 Brache 6, 16, 22 f., 32, 34, 36

C

Codierung 20, 22 ff., 44, 47
 Cross Compliance 56, 58, 64

D

Datenbegleitschein 9, 14, 20 f., 53
 Dauergrünland 6, 15 ff., 20, 22, 25, 27 f., 31 ff., 40, 46 ff., 54, 60, 62
 Dauerkulturen 16, 22, 25, 31, 43
 Durchwachsende Silphie 40

E

ELAN 5 ff., 9 ff., 14, 17 ff., 29 f., 38 f., 43, 44, 47, 50 ff., 55 f., 58 f., 62 ff.



Fotos: landpixel

F

Feldblock 18 f., 43, 48 f., 51
 Feldränder 35 ff.
 Flächenverzeichnis 11, 14 ff., 26, 28, 30, 34, 38 f., 41, 43, 46 ff., 51 ff., 56, 60, 62
 FLEK 43, 49, 51
 FLIK 18 f., 43, 49, 51
 Fruchtarten-Codierung 22 ff.

G

Greening 6, 8, 15, 20, 22, 30 ff., 44, 46 ff., 51, 60, 62
 Grünlandumbruch 48, 54

H

Hanf 24, 53
 Heideflächen 16, 27
 Hilfe-Hotline 7
 Honigpflanzen 16, 22 f., 34, 36



J

Junglandwirte 4, 8, 10 f., 29 f.

K

Kleinerzeuger 5, 31, 46 f.
 Kohärenzgebiet 54
 Kulturpflanzen 15, 32 f., 36, 39
 Kurzumtriebsplantagen 16, 36, 38

L

Landschaftselemente 5, 14 f., 27, 36, 40, 42 ff., 49 ff., 65
 Leguminosen 6 ff., 16, 22, 34 ff., 59, 61
 Luftbilder 18, 26, 44, 52

M

Mindestgröße 15, 36, 64
 Miscanthus 6, 25, 32, 36, 40



Foto: Carolin Hohmann

N

Naturschutzgebiete 54 f.

O

Ökologischer Landbau 8, 59, 62
 Ökologische Vorrangflächen 8, 15, 28, 34, 36, 51, 60

P

PIN 10, 50
 Pufferstreifen 6, 15 f., 20, 22, 28, 34 ff., 43 f., 46

S

Schlag 15 f., 19 f., 26 ff., 38, 42, 45, 51, 55 f., 60
 Sommerweidehaltung 8, 52, 63
 Stilllegung 8, 22, 36, 40, 46
 Stroh 8, 41, 46, 63, 64

T

Teilschläge 16 ff., 43, 51, 56, 61, 65
 Termine 7, 8, 15, 41, 65

U

Übertragung von Zahlungsansprüchen 10 f.
 Uferrandstreifen 17
 Umverteilungsprämie 4, 8, 12
 Umweltsensibles Dauergrünland 33

V

Vertragsnaturschutz 8, 17, 48, 51, 53, 57 f.
 Vielfältige Fruchtfolge 8

W

Weidehaltung 8, 48, 63

Z

Zahlungsansprüche 5, 8 ff., 15, 29 f., 35, 40, 51
 Zwischenfrüchte 8, 39, 61

Weitersagen lohnt sich!

LZ RHEINLAND

Gutschein
im Wert von
50 €



Gutschein
im Wert von
50 €



Gutschein

Der Werber

Bitte in Blockschrift ausfüllen, ausschneiden und als Brief einsenden an die

**Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland
Postfach 14 02 52, 53057 Bonn**

Nebenstehenden Abonnenten habe ich geworben.

Bitte senden Sie mir folgenden Gutschein zu:

- Engelbert Strauss
 BestChoice

Weitere Prämien finden Sie in unserem Prämienshop auf www.rl-verlag.de

Kd.-Nr. _____

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Datum _____ Unterschrift

Wir übersenden Ihnen die Prämie, sobald die erste Abo-Rechnung durch den Neubezieher gezahlt ist. Gilt nicht für Eigenbestellung, Werbung von Ehepartnern und im gleichen Haushalt lebende Personen. Die Neubestellung darf auch nicht Ersatz für ein bestehendes Abonnement sein. Prämien solange der Vorrat reicht.

Bankeinzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass die Bezugsgebühren für mein Abonnement wie folgt eingezogen werden:

- Jährliche Rechnung
oder jeweils
 von meinem Konto abgebucht werden

(Gilt auch für alle weiteren Objekte aus ihrem Haus.)

Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber _____

Datum _____ Unterschrift des Kontoinhabers

Auftrag

Der neue Abonnent

Hiermit bestelle ich ab _____ die Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland zum jeweils gültigen Jahres-Bezugspreis bei wöchentlichem Erscheinen von zzt. € 113,- im Inland und € 122,- im Ausland.

Diese Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Abbestellungen nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Bezugszeit. Ich und in meinem Haushalt lebende Personen waren in den letzten 6 Monaten nicht Bezieher.

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Datum _____ 1. Unterschrift

Ich kann diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen beim Rheinischen Landwirtschafts-Verlag GmbH, Postfach 14 02 52, 53057 Bonn, schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Bei der Speicherung meiner Daten wird Datenschutz gewährleistet.

Datum _____ 2. Unterschrift

A large, stylized white arrow graphic pointing to the right, partially overlapping the text.

**„ZUSAMMENKOMMEN
IST EIN BEGINN,**

**ZUSAMMENBLEIBEN
IST EIN FORTSCHRITT,
ZUSAMMENARBEITEN
IST EIN ERFOLG.“**

Henry Ford, Gründer des Automobilherstellers Ford Motor Company

Wir von der RWZ sind der erfahrene Partner für Ihren Erfolg. Denn zusammen erreicht man einfach mehr! Nutzen Sie deshalb unser vielseitiges Produkt- und Dienstleistungsangebot – von der Planung bis zur Vermarktung.